

G1 133

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 31. August 1994

Datum	Inhalt	Seite
19. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-U	822
20. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufe-Kammergesetzes 2122-3-A	853
29. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen 1102-3-U	873
6. 8. 1994	Bekanntmachung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts 805-7-A	875
15. 8. 1994	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände 2020-7-4-I	881
15. 8. 1994	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt 763-5-I	883
10. 8. 1994	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) 753-1-14-U	885
26. 7. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst 2120-1-1-A	888
26. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke 2210-1-1-7-1-K	889
26. 7. 1994	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung 2230-2-1-1-K	891
29. 7. 1994	Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) 2235-2-1-1-K	893
30. 7. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-E	905
1. 8. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-15-E	912
11. 8. 1994	Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen nach dem Milch- und Margarinegesetz (AV-Milch) 2125-5-3-A	915
12. 8. 1994	Verordnung über die Zulassung von Lernmittel (ZLV) 2230-3-1-1-K	917
19. 8. 1994	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben in den Ausbildungsberufen „Ver- und Entsorger“ und „Ver- und Entsorgerin“ des öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes 800-21-25-I	924

753-1-U

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Bayerischen Wassergesetzes**

Vom 19. Juli 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-U) in der vom **1. Juni 1994** an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 46),
2. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496),
3. das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210),
4. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426).

München, den 19. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

753-1-U

**Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Juli 1994**

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Gewässer und ihre Einteilung**

- Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich
Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Zweiter Teil**Eigentum an den Gewässern**

- Art. 4 Gewässereigentum und Duldungspflicht
Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
Art. 7 Überflutungen
Art. 8 Natürliche Verlandungen
Art. 9 Künstliche Verlandungen
Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
Art. 11 Uferabriß
Art. 12 Uferlinie
Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
Art. 14 Duldungspflicht

Dritter Teil**Benutzung der Gewässer,
Gewässerschutz****Abschnitt I****Gemeinsame Bestimmungen
über die Benutzung der Gewässer**

- Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen
Art. 16 Gehobene Erlaubnis
Art. 17 Beschränkte Erlaubnis
Art. 17a Beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren
Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren
Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 20 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

Abschnitt II**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung
oberirdischer Gewässer****Erster Titel****Erlaubnisfreie Benutzungen**

- Art. 21 Gemeingebrauch
Art. 22 Regelung des Gemeingebrauchs
Art. 23 *(aufgehoben)*
Art. 24 Anliegiergebrauch
Art. 25 Notstand
Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel**Schiff- und Floßfahrt**

- Art. 27 Schiffbare Gewässer, Schiffsfahrts- und Floßordnung

Dritter Titel

- Art. 28 bis 30 *(aufgehoben)*

Vierter Titel**Besondere Bestimmungen für Stauanlagen**

- Art. 31 Festgesetzte Wasserhöhe
Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

Abschnitt III**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung des Grundwassers**

- Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
Art. 34 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV**Gewässerschutz****Erster Titel****Wasserschutzgebiete**

- Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen
Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zweiter Titel	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Art. 37	Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen
Dritter Titel	
Heilquellen	
Art. 38	Begriff
Art. 39	Staatliche Anerkennung
Art. 40	Heilquellenschutz
Art. 41	Übergangsbestimmungen
Vierter Titel	
Abwasserbeseitigung	
Art. 41a	Abwasserbegriff, Geltungsbereich
Art. 41b	Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete
Art. 41c	Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen
Art. 41d	Abwasserbeseitigungspläne
Art. 41e	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
Art. 41f	(aufgehoben)
Art. 41g	Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften
Art. 41h	Anforderungen an Abwassereinleitungen
Art. 41i	Abwasserbehandlungsanlagen
Fünfter Titel	
Regelungen der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Übereinkommen für den Gewässerschutz	
Art. 41j	Umsetzung durch Rechtsverordnung
Vierter Teil	
Unterhaltung und Ausbau	
Abschnitt I	
Unterhaltung	
Art. 42	Unterhaltungspflicht
Art. 43	Unterhaltungslast
Art. 44	Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
Art. 45	Ersatzvornahme
Art. 46	Ausführung der Unterhaltung
Art. 47	Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
Art. 48	Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse
Art. 49	Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
Art. 50	Beteiligte
Art. 51	Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
Art. 52	Schutzvorschriften
Art. 53	Alte Unterhaltungslast

Abschnitt II	
Ausbau	
Art. 54	Ausbaupflicht
Art. 55	Ausführung des Ausbaus
Art. 56	Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
Art. 57	Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften
Art. 58	Planfeststellung, Plangenehmigung
Fünfter Teil	
Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses	
Abschnitt I	
Anlagen in oder an Gewässern	
Art. 59	Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen
Art. 59a	Beschneigungsanlagen
Art. 60	Hafen- und Ländeordnungen
Abschnitt II	
Sicherung des Wasserabflusses, Wasser- und Eisgefahr	
Erster Titel	
Sicherung des Wasserabflusses	
Art. 61	Überschwemmungsgebiete
Art. 62	Hochwasserabfluß
Art. 63	Wild abfließendes Wasser
Zweiter Titel	
Wasser- und Eisgefahr	
Art. 64	Verpflichtungen der Anlieger
Art. 65	Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 66	Verpflichtungen der Gemeinden
Art. 67	Hochwassernachrichtendienst
Sechster Teil	
Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Meßwesen, wasserwirtschaftliche Planung	
Abschnitt I	
Gewässeraufsicht	
Art. 68	Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 68a	Sanierung von Gewässerverunreinigungen
Art. 69	Baubabnahme
Art. 70	Eigenüberwachung

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

- Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

- Art. 71a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
Art. 71b Bewirtschaftungspläne

Siebter Teil

Enteignung

- Art. 72 Enteignung
Art. 73 (aufgehoben)

Achter Teil

Entschädigung, Ausgleich

- Art. 74 Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs, Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger

Neunter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

- Art. 75 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Art. 76 Aufsicht

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 77 Antragstellung, Pläne
Art. 78 Private Sachverständige
Art. 79 (aufgehoben)
Art. 80 Entscheidungen in nicht förmlichen Verfahren
Art. 81 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 82 Sicherheitsleistung

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

- Art. 83 Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, die Erlaubnisse nach Art. 16 und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a
Art. 84 Zusammentreffen mehrerer Verfahren
Art. 85 Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Art. 86 (aufgehoben)

Art. 87 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

Zehnter Teil

Wasserbuch, Abwasserkataster

- Art. 88 Wasserbuch
Art. 89 Abwasserkataster
Art. 90 bis 93 (aufgehoben)
Art. 94 Einsicht und Auszüge

Elfter Teil

Bußgeldbestimmung

Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 97 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
Art. 98 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse
Art. 99 Alte Erlaubnisse
Art. 100 Bundeswasserstraßen
Art. 101 Einschränkung von Grundrechten
Art. 102 Änderung von Vorschriften
Art. 103 Übergangsbestimmungen, Erhebung eines Entgelts
Art. 104 Inkrafttreten

Anlage Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Erster Teil

Gewässer und ihre Einteilung

Art. 1

(Zu § 1 WHG)

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²Die §§ 1a, 18a bis 21, 22, 26, 34, 36a, 36b und 41 WHG und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35 bis 37, 41a bis 41h, 63, 68, 71a bis 76, 81, 85, 87, 95

und 101 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:

die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage) aufgeführten Gewässer,

2. Gewässer zweiter Ordnung:

Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,

3. Gewässer dritter Ordnung:

alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in der Anlage zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. ²Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirke zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Art. 4

Gewässereigentum und Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch vorhandene Wasser, nicht auf das Grundwasser.

(2) ¹Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer nach Art. 16 oder 17 erteilten Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung zu dulden. ²Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ³Für private Gewässereigentümer ist auf Antrag ein Entgelt festzusetzen; für die Benutzung staatseigener Gewässer entfällt ein Entgelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtswinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Absatz 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9

Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß

der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 12

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Art. 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

Art. 14

Duldungspflicht

(1) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrt und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung errichtet, betrieben und unterhalten werden. ²An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfall während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. ²Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die
Benutzung der Gewässer

Art. 15

(Zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Art. 16

(Zu § 7 WHG)

Gehobene Erlaubnis

(1) ¹Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 entsprechend. ²Das gleiche gilt, wenn dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden, wenn

1. durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 WHG, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 WHG) verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 WHG sinngemäß gegeben sind.

(3) ¹Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. ²Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 17

Beschränkte Erlaubnis

(1) ¹Eine beschränkte Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. ²§ 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 sind auf die beschränkte Erlaubnis nicht anzuwenden. ³Wer nach Art. 18 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 WHG zu entschädigen wäre, wenn eine Bewilligung oder eine Erlaubnis nach Art. 16 erteilt würde, kann in diesem Umfang Schadensersatz vom Benutzer verlangen.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) ¹Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. ²Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 17a

Beschränkte Erlaubnis
im vereinfachten Verfahren

(1) ¹Für folgende Benutzungen kann außerhalb von Wasserschutzgebieten unter Bezugnahme auf diese Vorschrift eine beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren beantragt werden:

1. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt wurde, in Gewässer; Niederschlagswassereinleitungen von Verkehrsflächen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind, werden hiervon nicht erfaßt;
2. Entnehmen, Zutagleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser;
3. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn
 - a) – das zu entsorgende Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer sonstigen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben regelnden Satzung nach dem Baugesetzbuch liegt,
 - das Wasserwirtschaftsamt bei der Aufstellung des Bebauungsplans oder beim Erlaß der Satzung als Träger öffentlicher Belange beteiligt war,
 - auf der Grundlage dieser Beteiligung über die Zulässigkeit der Einleitung entschieden werden kann und wenn,

- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den Anforderungen aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- b) - wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekanntgegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend, und wenn
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) - wenn für das Vorhaben ein Vorbescheid nach Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt worden ist, der auch über die Abwasserentsorgung entschieden hat, und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den Anforderungen des Vorbescheids an die Abwasserentsorgung, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
4. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck bis zur Dauer eines Jahres und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser;
 5. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
 6. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung;
 7. Entnehmen von im Rahmen eines zugelassenen Kies- oder Sandabbaus freigelegtem Grundwasser für die Wasche von im gleichen Abbaugebiet gewonnenem Kies und Einleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wieder in das Grundwasser;
 8. Absenken von Grundwasser zur Bodenentwässerung von Sportplätzen bis zu einer Größe von drei Hektar.

²Der Antrag hat:

- den genauen Ort der Benutzungen,
- die benutzten Gewässer,
- Beginn und Ende der Benutzungen zu bezeichnen und

- eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenkttrichters, bei Erdaufschlüssen mit Angabe der Eindringtiefe,

zu enthalten. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist der Antrag über die Gemeinde einzureichen.

(2) ¹Für die nach Absatz 1 beantragte Benutzung gilt die beschränkte Erlaubnis als erteilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags versagt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekanntgegeben werden muß, die Frist um höchstens drei Monate verlängern. ³Teilt die Kreisverwaltungsbehörde schon vor Ablauf der Frist mit, daß gegen die mit dem Antrag angestrebten Benutzungen keine Bedenken bestehen, gilt die beschränkte Erlaubnis bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt. ⁴Beginn und Ende der Benutzung sind der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; bei Benutzungen nach Absatz 1 Nr. 3, im übrigen auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde, ist die ordnungsgemäße Errichtung der der Benutzung dienenden Anlagen durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nach Art. 78 an die Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(3) Die beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 18

(Zu § 8 WHG)

Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) ¹Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,
4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. ²Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 WHG entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Art. 19

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. ⁴Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20

(Zu § 12 WHG)

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach den Absätzen 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit dem Widerruf einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21

(Zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) ¹Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG und, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser,
2. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und
 - c) Übungen zum Zweck des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablaßbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

Art. 22

Regelung des Gemeingebruchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Ausübung des Gemeingebruchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur oder das Gewässer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 23

(aufgehoben)

Art. 24

(Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 WHG) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

Art. 25

Notstand

¹Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß oder Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden müssen, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. ²Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken einschließlich der Fischerei oder an Anlagen entstehenden Schaden zu leisten. ³Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

Art. 26

(Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27

Schiffbare Gewässer,
Schiffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Absatz 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserski-Flößen erteilt die Regierung. ³Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Rechtsverordnung. ³Dabei kann abweichend

von Art. 75 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen die Regierung für zuständig erklärt werden, soweit sie nach Absatz 4 Satz 2 Genehmigungsbehörde ist.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Dritter Titel

Art. 28 bis 30

(aufgehoben)

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

Art. 31

Festgesetzte Wasserhöhe

¹Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. ²Er hat alles zu tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

Art. 32

Auflassen von Stauanlagen

¹Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. ²Art. 20 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung
des Grundwassers

Art. 33

(Zu § 33 WHG)

Beschränkung und Erweiterung der
erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Absatz 1 einschränken und die in § 33 Abs. 2 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

Art. 34

(Zu § 35 WHG)

Erdaufschlüsse

(1) ¹Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ²Beauftragt der Unternehmer einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten, so obliegt diesem die Anzeige. ³Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser eingewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten so lange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 WHG zuständig.

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

Art. 35

(Zu § 19 WHG)

Festsetzung der Wasserschutzgebiete,
Schutzanordnungen

(1) ¹Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die Wasserschutzgebiete können in Zonen, für die unterschiedliche Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. ³Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG sind in der Rechtsverordnung festzulegen. ⁴An Stelle eines Verbots des Aufbringens von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden, insbesondere

dazu, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über deren Bewirtschaftung und das Aufbringen von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln zu führen sowie Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen; § 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend. ⁵Der Bereich, für den Anordnungen nach Satz 3 oder 4 gelten, ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG sowie Handlungspflichten nach Absatz 1 Satz 4 können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Absatz 1 festgesetzt ist.

Art. 36

Reinhaltung von Anlagen und Wasser

¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 WHG bleibt unberührt.

²Soweit die Rechtsverordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Art. 37

Anzeigespflicht, Rechtsverordnungen

(1) ¹Wer

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 19g WHG betreiben will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs. ³Die Anzeigepflicht besteht nicht bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselkraftstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. ⁴Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung festlegen, daß eine Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinn des Absatzes 1 nicht erforderlich. ²Vor Entscheidungen sind die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zu hören.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinn des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann insbesondere hinsichtlich der Anlagen im Sinn des Absatzes 1 Nr. 1 Vorschriften erlassen über

1. technische Anforderungen an Anlagen. Sind danach die Grundsatzanforderungen durch Rechtsverordnung bestimmt, können sie durch öffentlich bekanntgemachte Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen näher umschrieben werden,
2. die Zulässigkeit von Anlagen in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 WHG, in Heilquellenschutzgebieten nach Art. 40 dieses Gesetzes und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung und Wasseranreicherung,
3. die Überwachung von Anlagen durch den Betreiber. Dabei ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu fordern; für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, kann ein Anlagenkataster verlangt werden, in dem die wesentlichen Merkmale der Anlage, die für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben sind,
4. die Überprüfung von Anlagen durch Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sowie die Zulassung, Überwachung und Überprüfung dieser Sachverständigen. Dabei kann bestimmt werden, daß Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen sind, die Organisationen aber ihrerseits der Anerkennung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bedürfen. An die Fachkenntnis, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Unabhängigkeit der Sachverständigen können Anforderungen gestellt werden. Von den Organisationen kann die Aufstellung von Prüfungsgrundsätzen, die stichprobenweise Kontrolle von Prüfungen, die Durchführung eines Erfahrungsaustauschs sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine Haftungsfreistellung der Länder, in denen die Sachverständigen prüfen, verlangt werden,
5. die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben und den Nachweis der Fachbetriebseigenschaft sowie die Bestimmung von Tätigkeiten

im Sinn des § 19i Abs. 1 Satz 2 WHG, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen,

6. die Bestimmung, Überwachung und Überprüfung von technischen Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Dritter Titel

Heilquellen

Art. 38

Begriff

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39

Staatliche Anerkennung

(1) ¹Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). ²Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestands und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) ¹Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. ²Das Verfahren regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 40

Heilquellenschutz

(1) ¹Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. ²§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) ¹Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebiets, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz verboten sind. ²Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. ³§ 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 gilt als staatliche Anerkennung im Sinn des Art. 39 Abs. 1.

(2) ¹Ein nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinn des Art. 40 Abs. 1. ²Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gelten Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Vierter Titel

Abwasserbeseitigung

Art. 41a

Abwasserbegriff, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinn dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

(2) Die Art. 41b bis 41h gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

Art. 41b

(Zu § 18a Abs. 2 WHG)

Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit nicht nach dem Abwasserbeseitigungsplan oder nach den Absätzen 3 und 5 ein anderer verpflichtet ist. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, daß die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete von der Übernahme von Abwasser widerrechtlich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung an Stelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einem Dritten erlaubt oder bewilligt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Absatz 2; der kommunale Anschluß- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt oder ist ein anderer zur Abwasserbeseitigung Verpflichteter nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung des zur Einleitung Befugten geht der Verpflichtung desjenigen vor, bei dem das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach den Absätzen 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungsverpflichteten nach den Absätzen 1, 3 und 5 zu überlassen.

Art. 41c

Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, die nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in Sammelkanalisationen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. ²Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristen. ³Die §§ 4 bis 6 WHG und Art. 15 gelten entsprechend.

Art. 41d

(Zu § 18a Abs. 3 WHG)

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer auszuweisen, in die eingeleitet werden soll.

(2) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Gemeinden und anderen nach Art. 41b zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereich durch die Planung berührt wird, ausgearbeitet. ²Unternehmer von bedeutsamen Anlagen zur Behandlung von Abwasser, die als Träger von Maßnahmen bestimmt werden sollen, sind bei der Ausarbeitung zu beteiligen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu Beteiligten

stellen ihre Planunterlagen und Bestandspläne für die Ausarbeitung zur Verfügung. ⁴Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(3) Bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser im Sinn des § 18a Abs. 3 WHG und des Absatzes 2 Satz 2 sind Anlagen, in denen Abwasser von mehr als 5000 Einwohnergleichwerten behandelt werden sollen.

(4) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt. ²Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

Art. 41e

(Zu § 18b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) ¹Regeln der Technik im Sinn des § 18b Abs. 1 WHG werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt. ²Es genügt, wenn die Bekanntmachung hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle verweist.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Art. 41f

(aufgehoben)

Art. 41g

(Zu den §§ 21a bis 21g WHG)

Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften

Für den Gewässerschutzbeauftragten bei Einleitungen im Sinn des § 21g Satz 1 WHG gelten folgende Regelungen:

1. Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte,
2. § 21b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WHG ist nicht anzuwenden, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe der öffentlichen Hand handelt.

Art. 41h

(Zu § 7a WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

Entsprechen Einleitungen von Abwasser in Gewässer nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG, so ist durch Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 5 und 9a Abs. 2 WHG), durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechts

oder der Befugnis (§§ 7, 12 und 15 Abs. 4 WHG) oder durch Anordnungen nach Art. 68 Abs. 3 sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Art. 41i

(Zu § 18c WHG)

Abwasserbehandlungsanlagen

¹Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des § 18c WHG, die einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorgeschaltet ist, bedürfen einer Planfeststellung. ²Eine wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn durch bauliche Veränderungen bzw. durch Änderungen des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können. ³Für die Planfeststellung gelten Art. 58 und § 9a WHG entsprechend.

Fünfter Titel

Regelungen der Europäischen Gemeinschaften und internationale Übereinkommen für den Gewässerschutz

Art. 41j

Umsetzung durch Rechtsverordnung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt (§ 1a Abs. 1 WHG), insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. die durchzuführenden Verfahren,
6. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
7. Meßmethoden und Meßverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

Vierter Teil
Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I
Unterhaltung

Art. 42
(Zu § 28 WHG)

Unterhaltungspflicht

¹Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. ²Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,
4. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten,
5. feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten,
6. die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.

Art. 43
(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungslast

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. der Gewässer zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,

3. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der Erholung der Bevölkerung dienen und übergebieliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,

4. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 44

Übertragung und Aufteilung
der Unterhaltungslast

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, daß einzelne Unterhaltungspflichtige an Stelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 45

(Zu § 29 Abs. 2 WHG)

Ersatzvornahme

¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 WHG) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster Ordnung, Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und Wildbäche der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet,

innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Art. 46

(Zu § 29 Abs. 1 WHG)

Ausführung der Unterhaltung

(1) Obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Soweit die Unterhaltung nicht nach Art. 43 Abs. 3 bis 5 oder Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 Dritten obliegt, führen die Wasserwirtschaftsämter auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen, zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Unterhaltungslast das beantragt.

Art. 47

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu zehn v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände.

(3) ¹Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ²Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(4) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

Art. 48

Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(1) ¹Besteht über Kostenbeiträge, Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 3.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. ²Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt dem Unterhaltungspflichtigen, dem ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuß zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Art. 49

Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In den Rechtsverordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 50

Beteiligte

Beteiligte im Sinn dieses Abschnitts sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Art. 51

(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was sie Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingebebet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. ²§ 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

Schutzvorschriften

Zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

Art. 53

(Zu § 29 WHG)

Alte Unterhaltungslast

(1) ¹Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. ²Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausbau

Art. 54

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaus gesichert ist.

(2) ¹An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. überregionale Ausbaumaßnahmen, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
2. der Ausbau von Wildbächen.

²Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Art. 55

Ausführung des Ausbaus

(1) Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Die Wasserwirtschaftsämter führen auch den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Ausbaumaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Unternehmers durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Ausbaupflicht das beantragt.

Art. 56

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Der Gewässereigentümer hat den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) Art. 51 Abs. 2 bis 4 und Art. 52 gelten entsprechend.

Art. 57

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus trägt der Unternehmer.

(2) ¹Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Art. 31, 48 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

Art. 58

(Zu § 31 WHG)

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 WHG und Art. 15 entsprechend.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) ¹Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinn des Art. 18 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. ²Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder
2. bei Nachteilen im Sinn des Art. 18 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;

der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Bei der Planfeststellung gilt § 10 WHG für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WHG auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(5) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 WHG entsprechend.

Fünfter Teil

Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

Art. 59

Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen

(1) ¹Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen,
3. Unterführungen,
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. ²Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft, insbesondere der Unterhaltung, des Ausbaus und der Gewässerökologie, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) § 9a WHG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(7) ¹Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. ²Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung anzuwenden.

(8) ¹Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

Art. 59a

Beschneiungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung verbunden, so soll die Genehmigung zusammen mit der Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden.

(3) ¹Art. 15 und 59 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneiung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Art. 60

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

Abschnitt II

Sicherung des Wasserabflusses,
Wasser- und Eisgefahr

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

Art. 61

(Zu § 32 WHG)

Überschwemmungsgebiete

(1) ¹Überschwemmungsgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinn des § 32 WHG.

(2) ¹Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können. ³Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Art. 62

Hochwasserabfluß

(1) Um einen schadlosen Hochwasserabfluß sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, daß ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 63

Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen,

2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tiefer liegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) ¹Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustands durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet. ²Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. ²Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Wasser- und Eisgefahr

Art. 64

Verpflichtungen der Anlieger

¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

Art. 65

Verpflichtungen der Unternehmer
von Wasserbenutzungsanlagen

¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 66

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Absatz 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Art. 67

Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Wasserwirtschaft geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Sechster Teil

Gewässeraufsicht,
gewässerkundliches Meßwesen,
wasserwirtschaftliche Planung

Abschnitt I

Gewässeraufsicht

Art. 68

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) ¹Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser

Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. ²Die technische Gewässeraufsicht

- ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Meßwesen),
- überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung),
- errichtet und betreibt die dazu dienenden Meß- und Untersuchungseinrichtungen.

³Art. 70 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Die technische Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – Oberste Wasserbehörde – nachgeordneten Fachbehörden. ³In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 WHG gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

Art. 68a

Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(1) ¹Die für Gewässerverunreinigungen oder für Bodenbelastungen, die eine nachhaltige oder erhebliche Gewässerverunreinigung besorgen lassen, Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen. ²Verantwortlich ist der Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. ³Im übrigen gilt Art. 9 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sanierung des Gewässers oder des Bodens im Sinn des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Sie können insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen, wenn Erkenntnisse vorliegen, auf Grund deren eine Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung zu besorgen ist,
2. die Beseitigung der Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung oder ihre Verminderung durch geeignete Maßnahmen fordern,
3. bei Bodenbelastungen bestimmte Arten der Bodennutzung auf Dauer oder auf bestimmte Zeit verbieten oder beschränken, sowie die zur Überwachung und Sicherung erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn und solange die Beseitigung der Bodenbelastung nicht möglich oder nicht unverzüglich erforderlich ist.

³Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, daß vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 ein Sanierungsplan erstellt und die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde eingeholt wird. ⁴Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte ein.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 2 trägt der Verantwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für die zur Begrenzung und zur Beseitigung von Gewässerverunreinigungen und Bodenbelastungen erforderlichen Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn sie es für sachdienlich hält und ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) als Vorhabensträger auftritt. ²Art. 58 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Trägt die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten der Sanierung von Bodenbelastungen oder Gewässerverunreinigungen, können vom Grundstückseigentümer und den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden. ²Für die Festsetzung der Kostenbeiträge gilt Art. 48 entsprechend. ³Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Art. 69

Bauabnahme

(1) ¹Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie dem Bescheid entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Abnahme Sachverständige heranziehen. ³Der Bauherr ist zu verständigen. ⁴Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, daß durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Bauabnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

(3) ¹Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. ²Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung können im Abnahmeschein genehmigt werden. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrunde liegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden

kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligten berührt, über die im vorausgegangen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 70

Eigenüberwachung

(1) ¹Wer

1. Anlagen zur Benutzung eines Gewässers nach § 3 WHG,
2. Abwasseranlagen nach § 18b WHG,
3. Anlagen nach § 19g WHG,
4. Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung einschließlich der zugehörigen Wasserschutzgebiete,
5. Heilquellen einschließlich der zugehörigen Heilquellenschutzgebiete,
6. Anlagen in oder an Gewässern nach Art. 59,
7. Anlagen zur Sanierung von Gewässer- oder Bodenverunreinigungen,

betreibt, hat eigenverantwortlich ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser und das abgeleitete Abwasser sorgfältig zu überwachen. ²Er hat die Anlage mit den dazu notwendigen Geräten und Einrichtungen auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. ³§ 19i Abs. 2 WHG bleibt unberührt. ⁴§ 21 WHG findet sinngemäß Anwendung für die Eigenüberwachung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen die Eigenüberwachung regelmäßig genügen muß, insbesondere

1. Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung,
2. die Überwachungsmethoden, -einrichtungen und -geräte sowie die Analysemethoden,
3. die Verpflichtung, Untersuchungen von Sachverständigen durchführen zu lassen,
4. mit welchen Datenträgern und wie oft welchen Behörden die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung vorzulegen sind, sowie
5. Anzahl des dafür einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung.

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

Art. 71

Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen

oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

Art. 71a

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) ¹Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgearbeitet und aufgestellt. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Ausarbeitung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Dem Freistaat Bayern obliegt es, die Durchsetzung der Planungsziele zu sichern, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen Träger übernommen wird.

Art. 71b

(Zu § 36b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Bewirtschaftungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitet, deren Bereich durch die Planung berührt wird.

(2) ¹Bewirtschaftungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörde aufgestellt. ²Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden für verbindlich erklärt werden.

Siebter Teil

Enteignung

Art. 72

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt, zur Förderung der

Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 WHG und Art. 74. ³Im übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 73

(aufgehoben)

Achter Teil

Entschädigung, Ausgleich

Art. 74

(Zu den §§ 19 und 20 WHG)

Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs,

Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 WHG entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) ¹Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfang verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. ²Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

(6) ¹Für einen Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG gilt Absatz 5 entsprechend; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch für Wasserschutzge-

bierte erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

Neunter Teil

Zuständigkeiten und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

Art. 75

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 65 Abs. 2 oder 3 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre. ⁴Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständige Behörde im Sinn des § 19a Abs. 1 WHG, wenn Entscheidungen auf Grund des § 19f Abs. 1 WHG durch ein anderes Staatsministerium getroffen werden; es hört die sonst zuständigen Behörden an. ⁵Für wasserrechtliche Entscheidungen, die eine Anlage betreffen, die einer Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit für die Bereiche der Schifffahrt und des Gemeingebrauchs durch Rechtsverordnung abweichend von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu regeln; Regelungen für die Schifffahrt ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(3) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Rechtsverordnung selbst erlassen oder durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen. ²Ist eine Behörde bestimmt worden, so ist die Rechtsverordnung in den Amtsbezirken der Kreisverwaltungs-

behörden amtlich bekanntzumachen, in denen die Rechtsverordnung gelten soll. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne und der Bewirtschaftungspläne.

(4) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauartige Zwecke.

(5) ¹Das Landesamt für Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

Art. 76

Aufsicht

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. ²Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.

Art. 78

Private Sachverständige

Soweit beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ein priva-

ter Sachverständiger tätig werden kann, regelt die Staatsregierung die an die Zulassung und die Fachkenntnis und Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags.

Art. 79

(aufgehoben)

Art. 80

Entscheidungen
in nicht förmlichen Verfahren

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG ersetzt werden.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

Art. 83

Verfahren für die Planfeststellung,
für die Bewilligung, die Erlaubnisse nach Art. 16
und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG
und für die Genehmigungen nach
§ 19a WHG und Art. 59a

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 76 BayVwVfG.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinn des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden; die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden, soweit sich nicht auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Frist von einem Monat ergibt; ohne mündliche Verhandlung kann auch in den Fällen des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayVwVfG entschieden werden.
3. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
4. Abweichend von Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheids bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach Art. 73 BayVwVfG ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.
5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach Art. 74 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 BayVwVfG.
6. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

(2) Für das Bewilligungsverfahren sowie das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16, eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und eine Genehmigung nach § 19a WHG und Art. 59a gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Art. 75 Abs. 1 und 4, Art. 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar.
2. Der Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,

- c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),
- d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
- e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

Art. 84

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 WHG durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden.

Art. 85

Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes erlassen.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach den Art. 22, 35, 36 oder 40 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach Art. 35 oder 40 führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(4) ¹Absatz 3 gilt für die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungsplans nach Art. 41d Abs. 4 und eines Bewirtschaftungsplans nach Art. 71b Abs. 2 sowie für die Verbindlicherklärung eines solchen Plans entsprechend. ²Die Träger öffentlicher Belange, deren Bereich durch den Plan berührt wird, sind von der öffentlichen Auslegung zu verständigen.

Art. 86

(aufgehoben)

Art. 87

Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(1) ¹Ist außerhalb eines Enteignungsverfahrens (Art. 72) eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach anerkannt oder unanfechtbar festgestellt, so wird sie auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 WHG und Art. 74 durch

Schätzung festgesetzt. ²Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ist eine Entschädigung nach § 19 Abs. 3 WHG oder nach Art. 7, 25, 36, 40, 62, 63 und 71 Abs. 3 kraft Gesetzes zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach nicht anerkannt, so ist die Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. ²Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Entschädigungsverpflichteten zu erheben, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Tatsachen, die für die Entschädigung maßgebend sind, festgestellt werden konnten.

(3) Für das Ausgleichsverfahren nach § 19 Abs. 4 WHG gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

Zehnter Teil

Wasserbuch, Abwasserkataster

Art. 88

(Zu § 37 WHG)

Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 37 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. ²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

Art. 89

Abwasserkataster

¹Der Betreiber einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage hat ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Ist der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, daß das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster enthält insbesondere

1. die Planunterlagen des jeweiligen Grundstücks des Einleiters, die sich auf die Abwasseranlage beziehen,
2. den gesamten Kanalbestand des Betreibers,
3. Analysedaten der durchgeführten Abwasseruntersuchungen,
4. Protokolle der Betriebsbegehungen und Schriftwechsel mit dem jeweiligen gewerblichen Einleiter.

4Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Abwasserkatasters, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.

Art. 90 bis 93

(aufgehoben)

Art. 94

Einsicht und Auszüge

Jeder darf das Wasserbuch und das Abwasserkataster einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen, soweit nicht die in Art. 30 BayVwVfG geschützten Geheimnisse entgegenstehen.

Elfter Teil

Bußgeldbestimmung

Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. ohne die erforderliche Genehmigung, Planfeststellung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage
 - a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
 - b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),
 - c) Abwasserbehandlungsanlagen baut, betreibt oder wesentlich ändert (Art. 41i),
 - d) die in Art. 59 Abs. 1 und 2, Art. 59a und 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
3. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
 - b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
 - c) zur Sicherung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Art. 49),
 - d) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 56 Abs. 2),
 - e) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Art. 60),

f) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),

g) über die Eigenüberwachung (Art. 70 Abs. 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 nicht nachkommt,

5. einer vollziehbaren Anordnung

a) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),

b) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),

c) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

a) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),

b) über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Art. 37 Abs. 4),

c) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung

a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),

b) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3)

zuwiderhandelt.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 96

(Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) ¹In den Fällen des § 15 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. ²Als Recht im Sinn des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907. ³Läßt die Ausübung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 15 Abs. 1 WHG) für Ausleitungskraftwerke mit mindestens 1000 kW Ausbauleistung wegen nicht ausreichenden Wasserabflusses im Gewässerbett erhebliche

überörtliche Störungen der wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gewässerfunktionen besorgen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens verlangen. ⁴Das Verlangen darf nicht gestellt werden, wenn es für den Betreiber im Hinblick auf dessen schutzwürdige Interessen unzumutbar ist. ⁵Dabei bleiben auch rechtmäßige Investitionen außer Betracht, die der Betreiber nach dem 1. Januar 1988 getätigt hat oder die zwar vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, jedoch bei der voraussichtlichen Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung amortisiert werden. ⁶Eine Erlaubnis oder Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollziehbarkeit des Verlangens erforderlich. ⁷Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung vor Ablauf dieses Zeitraums beantragt worden, so darf die Benutzung bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) ¹Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 3 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. ²Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 WHG ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

Art. 97

(Zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinn von § 16 Abs. 2 WHG wird durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger erlassen.*)

Art. 98

Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

Art. 99

Alte Erlaubnisse

Eine Planfeststellung nach § 31 WHG oder eine Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaub-

nissen nach den Art. 77 oder 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

Art. 100

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 101

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 102

Änderung von Vorschriften

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(2) (Änderungsbestimmungen)

Art. 103

Übergangsbestimmungen, Erhebung eines Entgelts

(1) ¹Für die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung staatseigener Gewässer gilt Art. 4 des Bayerischen Wassergesetzes in seiner bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1994 fort. ²Die Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587, BayRS 753-1-12-U) gilt fort, bis sie durch eine auf Art. 70 BayWG gestützte Verordnung ersetzt wird.

(2) Die bisherigen Eintragungen in ein Wasserbuch gelten bis zu einer Übertragung in die Sammlung oder ihrer Löschung fort.

Art. 104

Inkrafttreten

¹Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März 1960 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.**)

*) Die öffentliche Aufforderung wurde im Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1963 bekanntgemacht; die Vorschrift gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung wieder.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
4	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
6	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	einschließlich Hartlaber
13	Günz	Zusammenfluß der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluß der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluß der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Sylvensteinsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	einschließlich Froschgrundsee
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschließlich Forggensee
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	
27	Mangfall	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	ohne Kleine Mindel
29	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluß der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kössein	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	einschließlich Rottauensee
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	einschließlich Egelseebach
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluß der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
51	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluß der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	einschließlich Vilstalsee
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluß des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschließlich Grüntensee
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	einschließlich Schweden-graben und Trubbach ab Einmündung des Schweden-grabens
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluß aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	—	—	46,6	
63	Bannwaldsee	—	—	2,28	
64	Bodensee	—	—	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	—	—	79,9	
66	Eggstätter Seen (18)*)	—	—	3,28	
67	Eibsee	—	—	1,77	
68	Großer Alpsee	—	—	2,47	
69	Hopfensee	—	—	1,94	
70	Königssee	—	—	5,2	
71	Kochelsee	—	—	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3)*)	—	—	1,62	
73	Osterseen (24)*)	—	—	2,25	
74	Pilsensee	—	—	1,94	
75	Riegsee	—	—	1,88	
76	Schliersee	—	—	2,22	
77	Simssee	—	—	6,5	
78	Staffelsee	—	—	7,7	
79	Starnberger See	—	—	56,4	
80	Tegernsee	—	—	8,9	
81	Waginger-Tachingener See	—	—	9,0	
82	Walchensee	—	—	16,1	
83	Weißensee	—	—	1,34	
84	Wörthsee	—	—	4,33	

*) Zahl der Einzelseen

2122-3-A

Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufe-Kammergesetzes

Vom 20. Juli 1994

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) wird nachstehend der Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes (BayRS 2122-3-A) in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes vom 6. August 1986 (GVBl S. 212),
2. das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 708),
3. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496),
4. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496) und
5. das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511).

München, den 20. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2122-3-A.

Gesetz
über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen
und die Berufsgerichtsbarkeit
der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker
(Heilberufe-Kammergesetz – HKaG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Juli 1994

Erster Teil**Ärzte****Abschnitt I****Organisation der Berufsvertretung****Art. 1**

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer.

Art. 2

(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) ¹Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. ²Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 3

(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind jeweils für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zu bilden; sie können für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl im Bereich der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden 2000 nicht übersteigt. ²Die ärztlichen Kreisverbände umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie führen ein Dienstsiegel.

Art. 4

(1) Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, die
 1. in Bayern ärztlich tätig sind oder,

2. ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird bei dem ärztlichen Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende sich niedergelassen hat oder sonst ärztlich tätig ist. ²Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, so bestimmt sich die Mitgliedschaft nach seiner Hauptwohnung.

(3) ¹Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbands, die gelegentlich oder vorübergehend außerhalb Bayerns ärztlich tätig sind, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie außerhalb Bayerns Mitglieder einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung sind. ²Personen, deren Mitgliedschaft bei einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns wegen gelegentlicher oder vorübergehender ärztlicher Tätigkeit in Bayern erlischt, werden Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbands.

(4) Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbands, die ihre ärztliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder des ärztlichen Kreisverbands bleiben.

(5) ¹Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 6 der Bundesärzteordnung) und bei Anordnung des Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuchs-StGB). ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 6 der Bundesärzteordnung mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen ärztlichen Kreisverband und dem Gesundheitsamt unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden. ²Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich den in Satz 1 genannten Stellen anzuzeigen. ³Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

⁴Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.

(7) Die Landesärztekammer kann in einer Meldeordnung das Nähere über das Meldeverfahren zu

den ärztlichen Kreisverbänden regeln und die zur Überwachung der ärztlichen Berufspflichten erforderlichen Angaben und Nachweise, die Gegenstand der Meldung sein sollen, festlegen.

(8) Die Landesärztekammer übermittelt dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Ärzte, die nach Absatz 1 Nr. 1 erstmals Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbands wurden, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein kann.

Art. 5

(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände regeln ihre Vertretung und ihre sonstigen Verhältnisse durch eine Satzung, die der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf. ²Zustimmung und Genehmigung sind entbehrlich, wenn der ärztliche Kreisverband ein mit Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erlassenes Satzungsmuster der Landesärztekammer übernimmt. ³In der Satzung sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder sowie das Verfahren bei der Neubildung ärztlicher Kreisverbände zu regeln.

(2) ¹Bei ärztlichen Kreisverbänden von mehr als 2000 Mitgliedern nimmt eine Delegiertenversammlung, die von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird, deren Aufgaben wahr. ²Es sind bei ärztlichen Kreisverbänden mit nicht mehr als 4000 Mitgliedern 40 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils fünf zusätzliche Delegierte zu wählen; die Gesamtzahl der Delegierten darf 100 nicht überschreiten. ³Sinkt die Mitgliederzahl ärztlicher Kreisverbände wieder unter 2000, kann die Delegiertenversammlung beibehalten werden. ⁴Die Delegierten und ihre Ersatzleute müssen Mitglieder des jeweiligen ärztlichen Kreisverbands sein. ⁵In der Wahlordnung, die vom jeweiligen ärztlichen Kreisverband zu erlassen ist und der Zustimmung der Landesärztekammer sowie der Genehmigung der Regierung bedarf, kann die Dauer der Wahlperiode auf bis zu sechs Jahren verlängert werden. ⁶Art. 11 Abs. 5 und Art. 12 gelten für Delegierte sowie für Vorstands- und Ausschußmitglieder entsprechend.

(3) ¹Erreicht ein ärztlicher Kreisverband drei Monate vor der nächsten ordnungsgemäßen Wahl der Vorstandsmitglieder eine Mitgliederzahl von mehr als 2000, so ist eine Delegiertenversammlung zu wählen. ²Für diese Wahl findet die am Stichtag nach Satz 1 geltende Wahlordnung oder Satzung des ärztlichen Kreisverbands unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Anwendung. ³Nach der in Satz 2 genannten Wahlordnung oder Satzung richtet sich auch die von der Delegiertenversammlung vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder. ⁴Bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten ärztlichen Kreisverbänden ist eine durch Ansteigen oder Absinken der Mitgliederzahl veränderte Zahl der Delegierten bei den danach erstmals anstehenden ordnungsgemäßen Wahlen zu berücksichtigen;

maßgebend für die Zahl der zu wählenden Delegierten ist der in Satz 1 genannte Stichtag.

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung der Landesärztekammer oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(5) Bei ärztlichen Kreisverbänden ohne Delegiertenversammlung gilt Absatz 4 für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Art. 6

¹Die ärztlichen Kreisverbände sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. ²Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von den Mitgliedern bzw. Delegierten der ärztlichen Kreisverbände zu beschließen ist und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 7

(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Bezirksverband zusammengeschlossen. ²Der Kreisverband München hat zugleich die Stellung eines Bezirksverbands. ³Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ⁴Sie führen ein Dienstseigel.

(2) ¹Die Aufgaben und die Vertretung des Bezirksverbands werden durch Satzung bestimmt. ²Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung. ³Jeder ärztliche Kreisverband muß in der Vorstandschaft des ärztlichen Bezirksverbands vertreten sein. ⁴Art. 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 8

Die zur Erfüllung der Aufgaben der ärztlichen Bezirksverbände erforderlichen Mittel sind von den ärztlichen Kreisverbänden im Umlageverfahren aufzubringen.

Art. 9

¹Die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landesärztekammer und der für ihren Sitz zuständigen Regierung. ²Die Regierung und die Landesärztekammer können jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten und Beschlüsse verlangen; die Regierung kann außerdem gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen. ³Im übrigen finden Art. 59 Abs. 2, Art. 112 Satz 2, Art. 113 und 114 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten betreffen an Stelle der Gemeinde den ärztlichen Kreis- oder Be-

zirksverband, an Stelle des Gemeinderats den Vorstand, an Stelle des ersten Bürgermeisters den Vorsitzenden des ärztlichen Kreis- oder Bezirksverbands und an Stelle der Staatsregierung das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Art. 10

(1) ¹Die Landesärztekammer besteht aus 180 Delegierten der ärztlichen Kreisverbände und der medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten. ²Ihr Sitz ist München. ³Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ⁴Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Zur Wahrnehmung der die deutsche Ärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Landesärztekammer berechtigt, sich mit den außerbayerischen ärztlichen Landesorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen.

Art. 11

(1) ¹Die Delegierten zur Landesärztekammer und ihre Ersatzleute werden auf die Dauer von vier Jahren

1. von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände durch geheime und schriftliche Abstimmung aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt (Absatz 3),
2. von den Mitgliedern der medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten aus der Zahl ihrer Mitglieder entsandt (Absatz 2).

²In der Wahlordnung, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf, kann die Dauer auf bis zu sechs Jahre verlängert werden.

(2) Die medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten entsenden je einen Delegierten.

(3) ¹Die um die Zahl der nach Absatz 2 zu entsendenden Delegierten verminderte Gesamtzahl der Delegierten wird auf die ärztlichen Kreisverbände nach der Zahl ihrer Mitglieder verteilt; auf jeden ärztlichen Kreisverband muß dabei mindestens ein zu wählender Delegierter entfallen. ²Das Verteilungs- und Wahlverfahren wird im übrigen durch die Wahlordnung geregelt.

(4) Der Landesärztekammer gehören weiter die Vorsitzenden der Landesärztekammer und die ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände an, soweit sie nicht bereits Delegierte sind.

(5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange

1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaf befindet oder

3. das Mitglied mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne daß die Beiträge gestundet sind.

Art. 12

(1) Ein Delegierter verliert seinen Sitz in der Landesärztekammer

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Landesärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist,
2. mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 1 bei einem ärztlichen Kreisverband im Freistaat Bayern,
3. durch Entziehung nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Das Mandat eines Delegierten ruht, solange die in Art. 11 Abs. 5 bezeichneten Voraussetzungen bestehen.

(3) ¹Der Verlust des Sitzes nach Absatz 1 Nr. 2 und das Ruhen des Mandats werden wirksam, wenn ein entsprechender Beschluß des Vorstands der Landesärztekammer dem Delegierten zugestellt ist. ²Im Fall des Absatzes 1 oder des Todes eines Delegierten ist der nach der Wahlordnung (Satzung) nachrückende Ersatzdelegierte in gleicher Weise zu verständigen.

Art. 13

(1) ¹Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände sowie zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern. ²Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Delegierten der Landesärztekammer wählen die Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte die übrigen Vorstandsmitglieder und die erforderlichen Ausschüsse. ²Art. 5 Abs. 4 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Der Vorstand und die Ausschüsse können sich bis zu einem Siebtel ihrer Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände ergänzen.

(4) Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gelten für die Vorstands- und Ausschußmitglieder entsprechend.

Art. 14

(1) Die Landesärztekammer gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf.

(2) Der erste Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen.

Art. 15

(1) Die Beschlüsse der Landesärztekammer und ihres Vorstands sind für die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände bindend.

(2) ¹Die Landesärztekammer ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände Beiträge zu erheben. ²Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf.

(3) ¹Die Landesärztekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Berufsangehörige, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterbildung, erbringt, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. ²Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheiten für das Mitglied zu bemessen. ³Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren setzt die Landesärztekammer durch Satzung fest, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf.

(4) Beiträge und Kosten sind nach Maßgabe des Art. 40 beizutreiben.

Art. 16

(1) ¹Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Dieses kann insbesondere zu den Kammersitzungen Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muß. ³Art. 9 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann der Landesärztekammer besondere Aufgaben übertragen.

Abschnitt II

Berufsausübung

Art. 17

Die Ärzte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Art. 18

(1) ¹Die Ärzte, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie in eigener Praxis tätig sind, am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

²Die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ist nicht statthaft.

(2) ¹Das nähere zu Absatz 1 Satz 1 regelt die Berufsordnung. ²Sie hat zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und Befreiung von der Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

Art. 19

Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten im Rahmen des Art. 17 enthalten, insbesondere über

1. die Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. die Praxisankündigung und Praxiseinrichtung,
4. die Durchführung von Sprechstunden und Hausbesuchen,
5. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit,
6. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
7. das Ausmaß des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
8. die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln,
9. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe,
10. die Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
11. die Ausbildung von Personal,
12. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
13. die Beratung in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen vor der Durchführung
 - a) klinischer Versuche am Menschen,
 - b) epidemiologischer Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten,
 - c) der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen.

Art. 20

Die Berufsordnung wird von der Landesärztekammer erlassen und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Abschnitt III Praktische Ärzte

Art. 21

(1) ¹Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach den folgenden Vorschriften abgeschlossen hat, erhält hierüber auf Antrag ein Zeugnis. ²Das Zeugnis berechtigt dazu, die Bezeichnung „praktischer Arzt“ oder „praktische Ärztin“ zu führen, sofern der Zeugnisinhaber im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf ausüben darf.

(2) Das Zeugnis wird erteilt, wenn die Ableistung einer mindestens zweijährigen Ausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen ist.

(3) ¹Die vorwiegend praktische Ausbildung erfolgt in Fächern, die für die allgemeinmedizinische Versorgung bedeutsam sind. ²Sie findet während jeweils mindestens sechs Monaten statt

1. in entsprechend ausgerüsteten Krankenhausabteilungen für Innere Medizin, für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kinderheilkunde, für Nervenheilkunde oder für Psychiatrie und
2. in Praxen von vertragsärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin oder von Ärzten ohne Gebietsbezeichnung.

³Die praktische Ausbildung nach Satz 2 Nr. 1 soll nach Möglichkeit in zwei der dort genannten Krankenhausabteilungen erfolgen. ⁴Unbeschadet der in Satz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung während eines Zeitraums von insgesamt höchstens sechs Monaten

1. in Praxen von vertragsärztlich zugelassenen Ärzten für Innere Medizin, für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kinderheilkunde, für Nervenheilkunde oder für Psychiatrie und
2. in Gesundheitsämtern, in werks-, betriebs- oder versorgungsärztlichen Diensten, in Medizinischen Diensten der Krankenversicherung, in Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter, in Sanitätszentren oder ähnlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Anstaltsarzt sowie in geeigneten vergleichbaren Einrichtungen, die auf Antrag zugelassen werden können, abgeleistet werden.

(4) Die Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(5) ¹Über die Ableistung der einzelnen Abschnitte der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Bescheinigung, aus der sich die Dauer und Gründe von Ausbildungsunterbrechungen im Sinn von Art. 23 Abs. 2 ergeben müssen. ²Aus der Be-

scheinigung über die Ausbildung in Arztpraxen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 1 muß außerdem hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf die Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

(6) Zeugnisse nach Absatz 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragsteller die ärztliche Ausbildung vollständig abgeschlossen haben.

Art. 22

Die Ausbildung kann, soweit sie die Anforderungen des Art. 21 erfüllt, auch im Rahmen einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum, einer kassenarztrechtlichen oder einer Vorbereitungszeit auf vertragsärztliche Tätigkeit oder einer ärztlichen Weiterbildung abgeleistet werden.

Art. 23

(1) ¹Die Ausbildung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 ist in dem dort genannten Mindestumfang in Vollzeit-tätigkeit durchzuführen. ²Im übrigen kann die Ausbildung nach Art. 21 Abs. 2 als Teilzeitausbildung unter folgenden Voraussetzungen abgeleistet werden:

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, daß sie in Teilzeit erfolgt.
2. Die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht unter 60 v.H. der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen.
3. Die Teilzeitausbildung muß der Vollzeitausbildung qualitativ entsprechen.

(2) ¹Auf die Dauer der Ausbildung nach Art. 21 Abs. 2 werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich,
2. anderer nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet. ²Bei Ärztinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet.

Art. 24

(1) Wer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABl EG Nr. 267, S. 26) ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleistete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach Art. 21 Abs. 1.

(2) Auf Antrag werden ferner in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegte Ausbildungszeiten auf den Ausbildungsgang nach Art. 21 Abs. 3 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, daß die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats zur Ausführung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 86/457/EWG erfolgt ist.

Art. 25

¹Wer am 1. Januar 1990 als niedergelassener Arzt oder Ärztin die Bezeichnung „praktischer Arzt“ oder „praktische Ärztin“ führt, darf sie weiter führen. ²Zur Führung dieser Bezeichnung sind auch Ärzte berechtigt, die bis zum 31. Dezember 1990 die kassenarztrechtliche Vorbereitungszeit vollständig abgeleistet haben und sich bis spätestens 31. Dezember 1991, ohne eine Gebietsbezeichnung zu führen, niederlassen.

Art. 26

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden oder Stellen zum Vollzug des Abschnitts III zu bestimmen. ²Es kann dabei auch die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle bestimmen.

Abschnitt IV Weiterbildung

Art. 27

Ärzte können nach Maßgabe der Art. 28 bis 36 neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten medizinischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

Art. 28

(1) Die Bezeichnungen nach Art. 27 bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
2. Operative Medizin,
3. Nervenheilkundliche Medizin,
4. Theoretische Medizin,
5. Ökologische Medizin,
6. Methodisch-technische Medizin und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen, wenn dies im Hinblick auf die medizinische Entwicklung und eine angemessene ärztliche Versorgung erforderlich ist.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Gebietsbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Art. 29

(1) ¹Eine Bezeichnung nach Art. 27 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. ²Die Anerkennung erhält der Arzt, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. ²Die Bezeichnung „Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden. ³Das gilt für die Führung der Bezeichnung „praktischer Arzt“ oder „praktische Ärztin“ entsprechend.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

Art. 30

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören, wenn es die Weiterbildungsordnung zuläßt.

(4) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat der Weiterzubildende ganztägig und in hauptberuflicher Stellung abzuleisten. ²Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sollen die Weiterbildungsstätte und der weiterbildende Arzt wenigstens einmal gewechselt werden. ⁴Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem weiterbildenden Arzt unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. ⁵Die Landesärztekammer kann von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) ¹Die Weiterbildung kann mit vorheriger Zustimmung der Landesärztekammer nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeitätigkeit aus stichhaltigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nicht beeinträchtigt. ²Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach Art. 27 erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(8) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“, insbesondere Inhalt und Dauer der Weiterbildung im Rahmen des Absatzes 2 zu regeln.

Art. 31

(1) ¹Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von der zuständigen Behörde oder Stelle zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. ²Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, daß auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend ermächtigter Ärzte durchgeführt wird. ³Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten kann nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. ⁴Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in besonderen, vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(2) ¹Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist und wenn und soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen. ²Sie kann für ein Gebiet oder Teilgebiet nur erteilt werden, wenn der Arzt die entsprechende Bezeichnung führt; sie kann mehreren Ärzten gemeinsam erteilt werden. ³Satz 2 Halbsatz 1 gilt für eine in der Weiterbildungsordnung festzulegende angemessene Übergangszeit nicht, wenn die Landesärztekammer nach Art. 28 Abs. 1 eine neue Bezeichnung bestimmt.

(3) ¹Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsbestimmungen dieses Gesetzes sowie der Weiterbildungsordnung durchzuführen. ²Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) ¹Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder Be-

reichs, auf das sich die Bezeichnung nach Art. 27 bezieht, vertraut zu machen,

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und

3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

²Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

Art. 32

(1) ¹Über die Ermächtigung des Arztes und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die Landesärztekammer. ²Die Ermächtigung bedarf eines Antrags.

(2) ¹Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. ²Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) ¹Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesärztekammer; über die Zulassung von Krankenhausabteilungen und über den Widerruf der Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach Anhörung der Landesärztekammer. ²Die Zulassung bedarf eines Antrags. ³Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

Art. 33

(1) ¹Die Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 ist bei der Landesärztekammer zu beantragen. ²Diese entscheidet über den Antrag auf Grund des Ergebnisses einer Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und den Erfolg der nach abgeschlossenem Medizinstudium durchlaufenen Weiterbildung in dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Art. 27) und eines Prüfungsgesprächs über die erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ³Die Weiterbildungsordnung kann auch für die Weiterbildung in Bereichen ein Prüfungsgespräch vorsehen.

(2) ¹Der Vorstand der Landesärztekammer bestellt einen Ausschuß, der die Zeugnisse im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 prüft und die Prüfungsgespräche durchführt. ²Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden. ³Jedem Ausschuß gehören mindestens drei Mitglieder an. ⁴Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann ein weiteres Mitglied bestimmen. ⁵Das Prüfungsgespräch kann auch bei Abwesenheit des vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) ¹Kann die Anerkennung nicht erteilt werden, so kann der Ausschuß vor Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 1 die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. ²Das Anerkennungsverfahren kann mehrmals wiederholt werden.

(4) ¹Wer in einem von Art. 30 und 31 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Weiterbildungsvorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. ³Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzterordnung, wenn die abgeleitete Tätigkeit der Weiterbildung gleichwertig ist.

(5) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis des Facharztes besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1. ²Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(6) ¹Im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung durch das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen nachgewiesen. ²Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn die vorgeschriebene Weiterbildungszeit abgeleistet ist. ³Die Anerkennung erteilt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Art. 34

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebetsbezeichnung führt, muß auch in dem Teilgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach Art. 27 führt, hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht, und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfall- und Bereitschaftsdienstes fortzubilden.

Art. 35

(1) Die Landesärztekammer erläßt eine Weiterbildungsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf.

(2) ¹In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach Art. 27 beziehen,

2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach Art. 28,

3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnung nach Art. 29 Abs. 2 nebeneinander geführt werden darf,

4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach Art. 30, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, die Bezeichnung der einzelnen Teilgebiete, bei denen die Weiterbildung nach Art. 30 Abs. 3 ganz oder teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden kann, dem die einzelnen Teilgebiete zugehören, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach Art. 33 Abs. 3,

5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung und Zulassung, mit Ausnahme von Krankenhausabteilungen, nach Art. 31 Abs. 2, 4 und 5,

6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,

7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach Art. 33 Abs. 1 und 2,

8. die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staatsangehörigen der Mitglied- oder Vertragsstaaten gebotenen besonderen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren.

²In der Weiterbildungsordnung können auch besondere Vorbildungsvoraussetzungen für die Weiterbildung in berufsübergreifenden Gebieten festgelegt werden.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen in der Form des Erwerbs

1. zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder

2. von Fachkunden in ärztlichen Untersuchungsmethoden und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen,

vorgesehen werden. ²Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten gestellt werden. ³Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Landesärztekammer durch eine Bescheinigung. ⁴Diese berechtigt nicht zur Ankündigung dieser Befähigungen.

Art. 36

(1) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzterordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinn des Art. 27 zu führen, gilt auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Facharztbezeichnungen, die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet auf Grund des dort am 3. Oktober 1990 geltenden Rechts erworben wurden, dürfen nach Maßgabe der Art. 27 und 28 auch im Freistaat Bayern geführt werden. ²Auf Antrag erteilt die Landesärztekammer eine entsprechende Bescheinigung.

Abschnitt V Berufsaufsicht

Art. 37

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ärzten sowie zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt, die sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergeben, hat der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands einen Vermittler zu bestellen.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Ärzten untereinander unternimmt der Vermittler des ärztlichen Kreisverbands von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten einen Vermittlungsversuch. ²Erhebt ein Beteiligter vor Beginn des Vermittlungsversuchs Widerspruch, so entfällt eine Tätigkeit des Vermittlers.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt wird der Vermittler des ärztlichen Kreisverbands nur auf Antrag eines Beteiligten mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Beteiligten tätig.

(4) ¹Der Vermittler hat innerhalb von vier Wochen nach Anrufung tätig zu werden. ²Er kann von den Beteiligten Auskunft verlangen, soweit nicht das ärztliche Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegensteht, sowie persönliches Erscheinen veranlassen.

(5) Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Vermittlers beendet.

(6) ¹Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist der ärztliche Kreisverband, dem die beteiligten Ärzte angehören. ²Gehören die beteiligten Ärzte verschiedenen Kreisverbänden an, so ist der zunächst um Vermittlung angegangene Kreisverband zuständig.

Art. 38

(1) ¹Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands kann ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Ärzte im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) ¹Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. ³Im übrigen gilt Art. 60 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Vor Erteilung der Rüge ist das Mitglied zu hören. ²Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. ³Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ⁴Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Landesärztekammer und der Regierung zu übersenden.

(4) ¹Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der Landesärztekammer erheben. ²Über die

Beschwerde entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Eine Zweitschrift des Beschwerdebescheids ist dem ärztlichen Kreisverband, der den Rügebescheid erlassen hat, und der Regierung zu übersenden.

(5) ¹Wird die Beschwerde gegen den Rügebescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann das Mitglied insoweit innerhalb eines Monats nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Berufsgeschicht stellen. ²Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, so kann das Mitglied noch innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Beschwerdebescheids den Antrag stellen. ³Der Antrag kann bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn das Beschlußverfahren nach Art. 78 Abs. 3 durchgeführt wird, bis zur Entscheidung des Gerichts zurückgenommen werden.

(6) ¹Das Berufsgericht bestätigt den Beschwerdebescheid, soweit es eine Berufsverfehlung für nachgewiesen hält, andernfalls hebt es Beschwerdebescheid und Rügebescheid auf. ²Der Rügebescheid kann deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands zu Unrecht angenommen hat, daß die Schuld des Mitglieds nur gering und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. ³Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Art. 61, 73 bis 77 und 84 bis 86.

(7) ¹Die Erteilung einer Rüge steht einem berufsgerichtlichen Verfahren wegen desselben Sachverhalts auf Antrag gemäß Art. 71 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nicht entgegen. ²Jedoch kann der ärztliche Kreisverband und nach Ablauf von einem Monat nach Zugang des Rügebescheids auch die Regierung die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur noch beantragen, wenn nach Erteilung der Rüge neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die Berufsverfehlung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. ³Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Rüge gestellt werden.

(8) ¹Bei einem Verfahren nach Absatz 7 wird die Rüge mit Rechtskraft der Entscheidung des Berufsgerichts gegenstandslos. ²Hält das Berufsgericht die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigungen nicht für erforderlich oder stellt es wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, so hat es in seinem Beschluß die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zu Recht erteilt wurde.

Art. 39

(1) Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands beantragt die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens (Art. 71 Abs. 1 Nr. 1), wenn eine Rüge nach Art. 38 Abs. 1 zur Ahndung der Verletzung der Berufspflicht nicht ausreicht oder wenn das Mitglied trotz einer rechtswirksam erteilten Rüge sein beanstandetes Verhalten fortsetzt.

(2) Bei einem beamteten Arzt, auf den eine Disziplinarordnung Anwendung findet, setzt der Vor-

stand des ärztlichen Kreisverbands den Dienstvorsetzten des Arztes über die Verletzung der Berufspflicht in Kenntnis.

(3) ¹Ist wegen des zu beanstandenden Verhaltens bei einem Gericht oder einer Behörde gegen das Mitglied bereits der Antrag auf Einleitung eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens gestellt worden, so kann der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens zurückstellen. ²Nach Abschluß dieses Verfahrens kann er von dem Antrag nach Absatz 1 absehen, wenn nicht Maßnahmen nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 angezeigt sind oder sonst die Voraussetzungen für eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung nach Art. 61 Abs. 3 vorliegen. ³Die Entscheidung, mit der der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgestellt wird oder von ihm abgesehen wird, ist dem Mitglied und der Regierung mitzuteilen.

(4) Erhält der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands Kenntnis von der Verletzung der Berufspflichten durch einen Arzt, der einem anderen ärztlichen Kreisverband oder einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland angehört, so gibt er dem anderen Kreisverband oder dem anderen zuständigen Organ der Berufsvertretung davon Kenntnis.

Art. 40

(1) Die ärztlichen Kreisverbände, die ärztlichen Bezirksverbände und die Landesärztekammer haben für die von ihnen festgesetzten Beiträge und sonstigen auf Grund der Satzung oder von Gesetzen einzuhebenden Geldforderungen gegenüber den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände das Vollstreckungsrecht.

(2) Der Vorstand der zuständigen Berufsvertretung hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bewirken zu lassen.

Art. 41

(1) Ärzte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (Dienstleistungsverkehr), sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit, solange sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Ärzte sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des ärzt-

lichen Berufs der Landesärztekammer anzuzeigen, wenn damit ein vorübergehender Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbunden ist. ²In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachträglich erfolgen.

(3) ¹Art. 17, 38 und 39 sowie der Fünfte Teil finden für die in Absatz 1 genannten Ärzte entsprechende Anwendung. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Art. 18 und der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten handelt, die einen gewöhnlichen Aufenthalt des Arztes im Geltungsbereich dieses Gesetzes voraussetzen.

Zweiter Teil

Zahnärzte

Art. 42

Die Berufsvertretung der Zahnärzte besteht aus den zahnärztlichen Bezirksverbänden und der Landes Zahnärztekammer.

Art. 43

(1) ¹Die zahnärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden; sie umfassen diesen Bereich in seinem jeweiligen Gebietsumfang. ²Die in der Stadt und im Landkreis München ansässigen Zahnärzte bilden einen eigenen Bezirksverband. ³Die Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landes Zahnärztekammer und der Regierung. ⁴Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ⁵Sie führen ein Dienstsegel.

(2) Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die

1. in Bayern zahnärztlich tätig sind oder,
2. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

Art. 44

(1) Die Landes Zahnärztekammer besteht aus 70 Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von den medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrer der Zahnheilkunde.

(3) Der Landes Zahnärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

Art. 45

(1) Für die Weiterbildung der Zahnärzte gilt der Abschnitt IV des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 35 Abs. 3 entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen. ²Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden. ³Abweichend von Art. 34 Abs. 1 kann die Landeszahnärztekammer in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen vorsehen, wenn anzunehmen ist, daß der Zahnarzt in seiner auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

(3) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Landeszahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen unter den in Art. 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

(4) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(5) Die Weiterbildung kann auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden.

Art. 46

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Zahnärzte die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Die berufsaufsichtlichen Verfahren nach Art. 37 bis 39 werden vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zahnärztlichen Bezirksverbands durchgeführt.

Dritter Teil

Tierärzte

Art. 47

Die Berufsvertretung der Tierärzte besteht aus den tierärztlichen Bezirksverbänden und der Landestierärztekammer.

Art. 48

(1) ¹Die tierärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden; sie umfassen diesen Bereich in seinem jeweiligen Gebietsumfang. ²Sie stehen unter der Aufsicht der Landestierärztekammer und der Regierung. ³Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ⁴Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Mitglieder der tierärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte, die

1. in Bayern tierärztlich tätig sind oder,
2. ohne tierärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

Art. 49

(1) Die Landestierärztekammer besteht aus 50 Delegierten der tierärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der tierärztlichen Bezirksverbände sowie drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von dem tierärztlichen Fachbereich München zu entsendenden Lehrer der Tierheilkunde.

(3) Der Landestierärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

Art. 50

(1) Für die Weiterbildung der Tierärzte gilt Abschnitt IV des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 35 Abs. 3 entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Landestierärztekammer bestimmt Bezeichnungen nach Art. 27 in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-theoretische Veterinärmedizin,
6. Ökologische Veterinärmedizin und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen unter den in Art. 28 Abs. 1 genannten entsprechend anwendbaren Voraussetzungen.

(3) Gebietsbezeichnungen sind auch die Bezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(4) ¹Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. ²Die Gebietsbezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ darf nicht neben der Bezeichnung „praktischer Tierarzt“ oder „praktische Tierärztin“ geführt werden. ³Die Bezeichnung „praktischer Tierarzt“ oder „praktische Tierärztin“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(5) Die Landestierärztekammer kann in der Weiterbildungsordnung von Art. 30 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 abweichende Bestimmungen treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(6) Die Weiterbildung kann teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden.

(7) Hinsichtlich der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ gilt Art. 30 Abs. 8 entsprechend.

Art. 51

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Tierärzte die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Die berufsaufsichtlichen Verfahren nach Art. 37 bis 39 werden vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zuständigen tierärztlichen Bezirksverbands durchgeführt.

(3) Im Fall des Art. 4 Abs. 6 Sätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Gesundheitsamts das Veterinäramt.

Vierter Teil

Apotheker

Art. 52

(1) Die Berufsvertretung der Apotheker ist die Landesapothekerkammer.

(2) ¹Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel. ³Sie hat ihren Sitz in München.

Art. 53

(1) Mitglieder der Landesapothekerkammer sind alle zur Berufsausübung berechtigten Apotheker, die

1. in Bayern als Apotheker tätig sind oder,
2. ohne als Apotheker tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Landesapothekerkammer an- und abzumelden.

Art. 54

Organe der Landesapothekerkammer sind die Delegiertenversammlung und der Kammervorstand.

Art. 55

Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder in einem Regierungsbezirk ist von der Landesapothekerkammer eine Bezirksstelle zu errichten.

Art. 56

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. ²Diese werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Landesapothekerkammer in den Wahlbezirken, die den Regie-

rungsbezirken entsprechen, unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Die Einzelheiten des Verteilungs- und Wahlverfahrens regelt die Landesapothekerkammer in einer Wahlordnung.

Art. 57

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus einem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie sechs Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Delegierten aus ihrer Mitte zu wählen.

Art. 58

(1) Für die Weiterbildung der Apotheker gilt der Abschnitt IV des Ersten Teils entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Landesapothekerkammer bestimmt Bezeichnungen nach Art. 27 in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelversorgung,
2. Arzneimittelentwicklung, -produktion und -kontrolle,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Ökologie und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen unter den in Art. 28 Abs. 1 genannten entsprechend anwendbaren Voraussetzungen.

(3) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(4) ¹Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung nebeneinander geführt werden. ²Die Landesapothekerkammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von Art. 34 Abs. 1 zulassen, wenn anzunehmen ist, daß der Apotheker in seiner auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

(5) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nach der Natur der jeweiligen Fachrichtung unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Apotheker in entsprechenden Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und anderen von der Landesapothekerkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetriebe, pharmazeutische Institute und andere geeignete pharmazeutische Einrichtungen) durchgeführt. ²Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 finden keine Anwendung.

(6) Hinsichtlich der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ gilt Art. 30 Abs. 8 entsprechend.

Art. 59

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretung der Apotheker die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Art. 37 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorstand der Landesapothekerkammer für jeden Regierungsbezirk einen Vermittler bestimmt.

(3) ¹Die Aufgaben im Vollzug der Art. 38 und 39 nimmt der Vorstand der Landesapothekerkammer wahr. ²An die Stelle der Beschwerde tritt der Einspruch, über den ein hierfür bestellter Ausschuß der Landesapothekerkammer entscheidet.

(4) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, der Landesapothekerkammer durch Rechtsverordnung den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß sowie der §§ 23 und 24 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken zu übertragen. ²In diesem Fall finden Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; zuständig ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Fünfter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Art. 60

(1) ¹Die Verletzungen von Berufspflichten durch Mitglieder der Berufsvertretungen werden im berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt, soweit nicht Art. 38 Abs. 1 zur Anwendung kommt. ²Es können auch Berufspflichtverletzungen verfolgt werden, die Mitglieder während ihrer Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren Berufsvertretung im Geltungsbereich der Bundesärztleitung begangen haben. ³Endet die Mitgliedschaft nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, so kann dieses fortgesetzt werden, sofern die Approbation (Bestattung) weiterbesteht.

(2) ¹Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten verjährt in drei Jahren. ²Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese. ⁴Stellt die Berufsvertretung den Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach Art. 39 Abs. 3 zurück, so ruht die Verfolgungsverjährung von der Mitteilung der Zurückstellung an den Beschuldigten bis zum rechtskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens.

Art. 61

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark,
3. Entziehung der Delegierteneigenschaft oder der Mitgliedschaft in Organen der Berufsvertretung,

4. Entziehung der Wählbarkeit zum Delegierten oder in Organe der Berufsvertretung bis zur Dauer von fünf Jahren,

5. Ausschluß aus der Berufsvertretung, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannte Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, daß diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstands zu wahren.

(4) ¹Das Berufsgericht kann der zuständigen Landeskammer die Befugnis zusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Mitglieds zu veröffentlichen. ²Die Art der Veröffentlichung und die Frist, innerhalb der die Veröffentlichung erfolgen kann, ist in dem Urteil zu bestimmen.

Art. 62

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für die Heilberufe (Berufsgericht) als erster Instanz und dem Landesberufsgericht für die Heilberufe (Landesberufsgericht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. ²Das Landesberufsgericht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

Art. 63

(1) ¹Das Berufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern, das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. ²Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit; Art. 73 Abs. 2, Art. 77 Abs. 2 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen jeweils Mitglied einer bayerischen Berufsvertretung des Heilberufs sein, dem der Beschuldigte angehört.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

Art. 64

(1) ¹Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren

1. die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts, die weiteren berufsricht-

terlichen Mitglieder des Landesberufsgerichts sowie deren Stellvertreter,

2. die erforderliche Anzahl der ehrenamtlichen Richter,
3. für jedes Berufsgericht einen ständigen Untersuchungsführer und einen Stellvertreter.

²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten.

(2) ¹Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter der Gerichte sein, bei denen die Berufsgerichte errichtet sind; die Untersuchungsführer müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. ²Ihr Amt erlischt, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nachträglich wegfällt.

(3) ¹Das Staatsministerium der Justiz bestimmt nach Anhörung der jeweiligen Landeskammer die Zahl der für jedes Gericht erforderlichen ehrenamtlichen Richter jeder Berufsgruppe. ²Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Landeskammern für die Berufsgerichte des ersten und zweiten Rechtszugs bei dem Staatsministerium der Justiz einreichen. ³Die Vorschlagsliste muß mindestens um die Hälfte mehr Mitglieder der Berufsvertretung enthalten als ehrenamtliche Richter zu bestellen sind. ⁴Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger nur zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Art. 65

(1) ¹Die Bestellung zum ehrenamtlichen Richter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; als solcher gilt insbesondere

1. Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Krankheit oder Gebrechen,
3. andere ehrenamtliche Tätigkeit, wegen der die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in den vorhergehenden fünf Jahren.

²Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist die zuständige Landeskammer vorher zu hören.

(2) ¹Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht bestellt werden, wer

1. Delegierter ist,
2. dem Vorstand einer Berufsvertretung angehört,
3. in einer Berufsvertretung bei Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten mitwirkt,
4. Bediensteter einer Berufsvertretung ist,
5. einer staatlichen Behörde angehört, der die Aufsicht über eine Berufsvertretung obliegt,
6. die Wählbarkeit zum Delegierten oder in Organe der Berufsvertretung nicht besitzt,

7. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern die Strafe nicht getilgt ist,

8. nach Absatz 4 gehindert ist, das Richteramt auszuüben.

²Werden Gründe, die einer Bestellung entgegenstehen, erst nachträglich bekannt, so ist die Bestellung zu widerrufen.

(3) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn die Gründe, die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 einer Bestellung entgegenstehen, nachträglich eintreten.

(4) Ein ehrenamtlicher Richter kann das Richteramt nicht ausüben,

1. solange seine Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung ruht,
2. solange gegen ihn ein Berufsverbot besteht,
3. während der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten berufsgerichtlichen Verfahrens,
4. während der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens, sofern dieses eine Berufsverfehlung im Sinn dieses Gesetzes betrifft,
5. während der Dauer eines gegen ihn eröffneten Strafverfahrens, sofern das Verfahren ein vorsätzliches Vergehen oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat.

(5) ¹Stimmt ein ehrenamtlicher Richter dem Widerruf seiner Bestallung nach Absatz 2 Satz 2 nicht zu oder hält er die Voraussetzungen für das Erlöschen seines Richteramts nach Absatz 3 nicht für gegeben, so entscheidet hierüber der 1. Zivilsenat des Obersten Landesgerichts. ²Der ehrenamtliche Richter ist vor der Entscheidung zu hören. ³Das Verfahren ist gebührenfrei.

Art. 66

¹Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen gelten sinngemäß. ²Von der Ausübung des Amtes des berufsrichterlichen oder ehrenamtlichen Mitglieds eines Berufsgerichts ist auch ausgeschlossen, wer mit dem Sachverhalt, der Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist, in einem anderen Verfahren, insbesondere als Mitglied eines Organs einer kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung, befaßt war oder ist.

Art. 67

Die ehrenamtlichen Richter erhalten Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 68

(1) Alle Gerichte und Behörden sowie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten, dem Landesberufsgericht und dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Berufungsgericht kann das Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

Art. 69

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist im berufsgerichtlichen Verfahren nur zulässig, wenn es das Gericht zur Sicherung des Beweises oder wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für erforderlich hält.

Art. 70

¹Der Beschuldigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. ²Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

Art. 71

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. der zuständigen Berufsvertretung der untersten Ebene,
2. der Regierung,
3. eines Mitglieds der Berufsvertretung gegen sich selbst.

(2) ¹Die Antragsteller haben die Tatsachen aufzuführen, auf die sie ihren Antrag stützen. ²Die Berufsvertretung und die Regierung haben in ihren Anträgen außerdem die Beweismittel zu bezeichnen und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

(3) ¹Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufungsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hält das Berufungsgericht die Zuständigkeit eines anderen Berufungsgerichts für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluß an dieses Gericht. ³Hält sich kein Berufungsgericht für zuständig, so bestimmt das Landesberufsgericht das zuständige Berufungsgericht. ⁴Die bei Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens begründete Zuständigkeit des Berufungsgerichts wird durch eine spätere Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nicht berührt.

(4) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen.

Art. 72

(1) ¹Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind berechtigt, nach Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens die Akten, die dem Berufungsgericht vorliegen, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. ²Vor Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende und, solange das Untersuchungsverfahren andau-

ert, auch der Untersuchungsführer die Akteneinsicht versagen, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet würde. ³§ 147 Abs. 3 StPO gilt entsprechend. ⁴Nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens kann das Recht des Beschuldigten auf persönliche Akteneinsicht nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eingeschränkt oder versagt werden.

(2) ¹Die zuständige Berufsvertretung und die Regierung sind berechtigt, die Akten des berufsgerichtlichen Verfahrens einzusehen. ²Im übrigen darf Akteneinsicht nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist und vorrangige schutzwürdige Belange des Beschuldigten oder eines Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Nach Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Akteneinsicht der Präsident des die Akten verwahrenden Gerichts entscheidet.

Art. 73

(1) ¹Erweist sich der Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Berufungsgericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. ²Es kann den Antrag auch zurückweisen, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint; hält es die Voraussetzungen für das Verfahren nach Art. 38 für gegeben, so übersendet es nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 die Akten der für die Erteilung der Rüge zuständigen Berufsvertretung.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrags nach Absatz 1 kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschlußfassung des Berufungsgerichts in der Besetzung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 beantragen.

(3) ¹Wird der Antrag nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen oder hat das Berufungsgericht den Beschluß nach Absatz 1 aufgehoben, so stellt der Vorsitzende den Antrag dem Beschuldigten und den übrigen Antragsberechtigten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. ²Die Antragsberechtigten können dem berufsgerichtlichen Verfahren durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Berufungsgericht in jeder Lage des Verfahrens als Antragsteller beitreten. ³Die Beitrittserklärung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller mitzuteilen.

Art. 74

(1) Ergibt sich auf Grund der Äußerungen, daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt, so gibt das Berufungsgericht dem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens keine Folge.

(2) Werden weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten, so beauftragt das Gericht den Untersuchungsführer mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens.

Art. 75

(1) ¹Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen zu laden. ²Der Beschuldigte ist in jedem Fall durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(2) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer beizuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

Art. 76

Liegt nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens eine Verletzung der Berufspflichten nicht vor oder ist sie nicht nachzuweisen, so stellt das Berufsgeschicht das Verfahren ein.

Art. 77

(1) Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte seine Berufspflichten verletzt hat, so eröffnet das Berufsgeschicht das berufsgeschichtliche Verfahren durch einen Beschluß (Eröffnungsbeschluß), in dem die Verfehlungen anzuführen sind.

(2) ¹Erweist sich die Verletzung der Berufspflichten als geringfügig, so kann das Berufsgeschicht in der Besetzung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 das Verfahren in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluß einstellen. ²Sind die Voraussetzungen für das Verfahren nach Art. 38 gegeben, so übersendet der Vorsitzende die Akten der zuständigen Berufsvertretung. ³Im übrigen gelten § 153a Abs. 2 und 3 StPO mit der Maßgabe entsprechend, daß ein auferlegter Geldbetrag zugunsten sozialer Einrichtungen der jeweiligen Landeskammer zu zahlen ist.

(3) Beschlüsse nach Art. 76 und nach den Absätzen 1 und 2 sind den Antragsberechtigten nach Art. 71 Abs. 1 mitzuteilen; dem Beschuldigten und dem Antragsteller sind sie zuzustellen.

Art. 78

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger oder Beistand sowie dem Antragsteller muß die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung zugestellt werden.

(3) ¹In leichteren Fällen kann das Berufsgeschicht ohne Eröffnungsbeschluß und ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Verweis oder Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark erkennen (abgekürztes Verfahren). ²Gegen diesen Beschluß können der Beschuldigte und der Antragsteller binnen zwei Wochen Einspruch erheben. ³Es findet dann die Hauptverhandlung statt.

(4) ¹In der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen. ²Gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen und nicht vertreten ist, kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

Art. 79

(1) ¹Das Berufsgeschicht kann unbeschadet seiner Aufklärungspflicht beschließen, daß

1. Niederschriften über die frühere Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen im berufsgeschichtlichen Verfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren gegen den Beschuldigten,
2. das schriftliche Gutachten eines Sachverständigen

zu verlesen sind. ²Einem Antrag auf Vernehmung dieses Zeugen oder eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist zu entsprechen, wenn nicht der Zeuge oder der Sachverständige am Erscheinen verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

(2) ¹Der Beschluß nach Absatz 1 muß das zu verlesende Gutachten oder die zu verlesende Niederschrift bezeichnen. ²Ergeht er vor der Hauptverhandlung, so ist er dem Antragsteller und dem Beschuldigten mit dem Hinweis zuzustellen, daß der Antrag, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen (Absatz 1 Satz 2), binnen zwei Wochen beim Berufsgeschicht zu stellen ist. ³Nach Ablauf dieser Frist braucht das Gericht dem Antrag nur zu entsprechen, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Einvernahme der Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Art. 80

(1) ¹Ist gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts ein strafgerichtliches Verfahren anhängig, so kann ein berufsgeschichtliches Verfahren zwar eröffnet werden, es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. ²Gleiches gilt, wenn ein solches Verfahren während des Laufs des berufsgeschichtlichen Verfahrens anhängig wird. ³Das berufsgeschichtliche Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Berechtigten fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist, das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein berufsgeschichtliches Verfahren nur fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, auch ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthält.

(3) ¹Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im berufsgeschichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. ²Das Gericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen. ³Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tat-

sächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren mit Einverständnis aller Beteiligten ohne nochmalige Prüfung zugrundegelegt werden.

(4) ¹Kommt das Berufungsgericht zu der Feststellung, daß die Schwere der Verfehlung einen Entzug der Approbation oder Bestallung erfordert, setzt es das Verfahren aus und legt die Akten unter Darlegung der Gründe der zuständigen Behörde zur Entscheidung über den Entzug vor. ²Wird die Approbation oder Bestallung entzogen, so stellt das Gericht das berufsgerichtliche Verfahren ein. ³Wird der Entzug von der zuständigen Behörde abgelehnt oder erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung durch die zuständige Behörde, so kann das berufsgerichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden.

Art. 81

(1) Wird gegen ein beamtetes Mitglied der Berufsvertretungen, das einer Verletzung der Berufspflichten beschuldigt ist, wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so finden auf das berufsgerichtliche Verfahren Art. 80 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Nach Beendigung des Disziplinarverfahrens kann das berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn

1. die Verletzung der Berufspflichten nicht als Dienstvergehen mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet worden ist,
2. neben der Disziplinarmaßnahme Maßnahmen nach Art. 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zusätzlich erforderlich sind, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstands zu wahren, oder
3. neben der Disziplinarmaßnahme Maßnahmen nach Art. 61 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 in Frage kommen.

Art. 82

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht und dem Landesberufsgericht entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht finden Anwendung.

(3) Die Öffentlichkeit kann auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Hauptverhandlung ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

Art. 83

(1) Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 263 StPO entsprechende Anwendung.

(4) ¹Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. ²Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. ³Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und den Antragsberechtigten nach Art. 71 Abs. 1 mitzuteilen; dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, seinem Beistand sowie dem Antragsteller ist das Urteil mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Art. 84

(1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte können der Beschuldigte und der Antragsteller Berufung einlegen.

(2) ¹Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ²Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht eingeht.

Art. 85

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 86

(1) ¹Das Landesberufsgericht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist. ²Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung beantragen.

(2) ¹Werden vor dem Landesberufsgericht neue Beschuldigungen erhoben, so kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis der Einbeziehung des neuen Sachverhalts zustimmt. ²In diesem Fall ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgericht zu ergänzen.

(3) ¹Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufungsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst. ²Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen verfahrensrechtlichen Mangel leidet.

(4) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn lediglich zugunsten des Beschuldigten Berufung eingelegt wurde.

Art. 87

(1) ¹Gegen alle vom Berufungsgericht im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden ist, soweit sie bei sinnvoller Anwendung der Strafprozeßordnung anfechtbar sind, die Beschwerde zulässig. ²Sie ist binnen

zweier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung beim Berufsgesicht des ersten Rechtszugs einzulegen.

(2) ¹Wird die Beschwerde vom Berufsgesicht in der Besetzung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 für begründet erachtet, so hilft es ihr ab. ²Andernfalls legt es die Beschwerde binnen einer Woche dem Landesberufsgesicht vor. ³Das Landesberufsgesicht entscheidet durch Beschluß.

Art. 88

¹Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftige Entscheidung beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafverfahren. ²Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten oder dem gemäß Art. 71 Abs. 1 Berechtigten beantragt werden.

Art. 89

(1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren der Instanz beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) ¹Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren nur erhoben, wenn auf eine der in Art. 61 genannten Maßnahmen erkannt wird. ²Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. ³Sie betragen für jede Instanz mindestens dreihundert Deutsche Mark, höchstens fünftausend Deutsche Mark. ⁴Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Auslagen des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der in Art. 61 genannten Maßnahmen erkannt wurde; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden;
2. dem Antragsteller, soweit er Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

Art. 90

(1) ¹Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Fall der Antragstellung nach Art. 38 Abs. 5 Satz 1 oder Art. 71 Abs. 1 Nr. 1 der Berufsvertretung und im Fall der Antragstellung nach Art. 71 Abs. 1 Nr. 2 der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, nachdem der Beschuldigte aufgefordert worden ist, sich zu dem Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu äußern. ²Im übrigen trägt der Beschuldigte die ihm erwachsenen Auslagen selbst. ³§ 467 Abs. 2 bis 4 StPO finden sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 ganz oder teilweise der Berufsvertretung oder der Staatskasse auferlegt werden, wenn die zur Last gelegten Verfehlungen nur zum Teil die Grundlage einer gemäß Art. 61 verhängten Maßnahme bilden. ²Satz 1 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) ¹Wird ein von der Berufsvertretung oder der Regierung eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen. ²Bei Rücknahme oder Erfolglosigkeit eines vom Beschuldigten eingelegten Rechtsmittels trägt er die ihm erwachsenen Auslagen selbst.

(4) ¹Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen. ²Im übrigen findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

(5) ¹Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. ²Im übrigen findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

(6) ¹Die notwendigen Auslagen der Berufsvertretung sind im Fall der Antragstellung nach Art. 38 Abs. 5 Satz 1 oder Art. 71 Abs. 1 Nr. 1 dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn

1. das Berufsgesicht den Beschwerdebescheid nach Art. 38 Abs. 6 Satz 1 bestätigt hat,
2. auf eine der in Art. 61 genannten Maßnahmen erkannt wurde oder
3. ein Fall des Absatzes 3 Satz 2 vorliegt.

²Dies gilt nicht, soweit die notwendigen Auslagen des Beschuldigten nach den vorgenannten Absätzen der Berufsvertretung auferlegt werden.

(7) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitsäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistands.

(8) Für die Festsetzung und die Vollstreckung der zu erstattenden notwendigen Auslagen gelten die Vorschriften für das Strafverfahren sinngemäß.

Art. 91

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

(2) ¹Der Verweis gilt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung als erteilt. ²Zum selben Zeitpunkt werden Maßnahmen nach Art. 61 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 wirksam.

(3) Die rechtskräftige Entscheidung ist den Antragsberechtigten nach Art. 71 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mitzuteilen.

Art. 92

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme derjenigen, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, sinngemäß Anwendung.

Art. 93

Für die Vollstreckung von Geldbußen und Kosten sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Art. 94

(1) ¹Eintragungen in den bei der Berufsvertretung geführten Personalakten über eine Maßnahme nach Art. 61 Abs. 1 sind nach zehn Jahren zu tilgen. ²Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Betroffenen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme noch nicht zu tilgen ist oder ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist dürfen die Berufspflichtverletzung und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach Art. 38 entsprechend Anwendung, wobei die Tilgungsfrist fünf Jahre beträgt.

Art. 95

(1) Die persönlichen und sachlichen Kosten der Berufsggerichtsbarkeit sind dem Freistaat Bayern am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von den Landeskammern im Verhältnis der Zahl der Berufsggerichtsverfahren, die die Mitglieder der einzelnen Berufsvertretungen betrafen, zu erstatten.

(2) Soweit die Einnahmen des Berufsggerichts an Kosten und Geldbußen die nach Absatz 1 dem Freistaat Bayern zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr in dem in Ab-

satz 1 genannten Verhältnis den Landeskammern zur Verwendung für die bei ihnen bestehenden sozialen Einrichtungen zuzuführen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit den einzelnen Berufsvertretungen anstelle der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Einzelberechnung Pauschalerstattungen vereinbaren.

Art. 96

Das Staatsministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Berufsgerichte und das Landesberufsggericht.

Sechster Teil

Schlußbestimmungen

Art. 97

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach Art. 4 Abs. 6 oder nach Art. 46 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 und 3 oder Art. 59 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Art. 98

(1) ¹Art. 53 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Apotheker, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) in Bayern ihre Hauptwohnung hatten, ohne Mitglied der Landesapothekerkammer zu sein. ²Diese Apotheker können jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gegenüber der Landesapothekerkammer ihren Beitritt als freiwilliges Mitglied erklären. ³Der Beitritt bedarf der Schriftform und ist unwiderruflich.

(2) Art. 56 und 57 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsgesetzes nach Absatz 1 gelten jeweils erstmals für die im Jahr 1994 durchzuführenden Wahlen.

(3) Art. 63 Abs. 1 gilt nicht für diejenigen Verfahren, die am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes nach Absatz 1 beim Landesberufsggericht anhängig sind.

Art. 99

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1957^{*)} in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 162). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

1102-3-U

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Gesetzes über die Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung
und in den Umweltfragen**

Vom 29. Juli 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 28. April 1994 (GVBl S. 295, BayRS 1102-3-U) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102-3-U) in der vom **1. Mai 1994 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 28. April 1994 (GVBl S. 295).

München, den 29. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

1102-3-U

**Gesetz
über die Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung
und in den Umweltfragen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Juli 1994**

I. Abschnitt

Umweltfragen

1. Schutz vor schädlichen Einwirkungen

Art. 1

Vollzug des Atomrechts

¹Soweit nicht bundesrechtlich Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl I S. 814) in der jeweils geltenden

Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 2

Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, die federführende Behörde und ihre weiteren Zuständigkei-

ten gemäß Art. 1 § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

II. Abschnitt

Fachbehörden zur Grundlagenermittlung in Fragen der Landesentwicklung und in Umweltfragen

Art. 3

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

(1) ¹Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Behandlung von Grundsatzfragen und zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, ferner zur Behandlung von Fachfragen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Müllbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender Strahlung wird ein Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Landesamt) errichtet. ²Dem Landesamt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden.

(2) Das Landesamt ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.

Art. 4

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft

(1) ¹Für Fachaufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes ist das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (Landesamt) errichtet; dem Landesamt werden die Fachaufgaben auf dem Gebiet der Wasserforschung übertragen. ²Dem Landesamt können auf diesen Gebieten auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. März 1971 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

805-7-A

**Bekanntmachung
des Abkommens über
die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 6. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 30. Juni 1994 dem am 16. und 17. Dezember 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 13 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 6. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Abkommen
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.

Teil I

**Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Artikel 1

Allgemeines

Der Freistaat Bayern errichtet die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS). Der Freistaat Bayern behält sich vor, die ZLS als eine dem StMAS unmittelbar nachgeordnete Landesoberbehörde zu errichten.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung (§ 9 GSG). Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

Artikel 3

Sektorkomitees

Bei der ZLS werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den Verbraucherverbänden angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des StMAS geregelt.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinem Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem

Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 4 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorberatung durch den Beirat.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinn des Artikel 4 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 4 Abs. 3 aufgeteilt.

Teil II

**Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Artikel 6

Allgemeines

Das Land Hessen errichtet die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit der Zentralstelle für Arbeitsschutz (ZfA) in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Kassel.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Meßtechnik und des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Meß- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für außerbetriebliche Meßstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen festzulegen,
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der außerbetrieblichen Meßstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Meßstellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

Artikel 8

Sektorkomitees

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Meß- und Prüfstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haus-

halt der AKMP entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 9 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorberatung durch den Beirat.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinn des Artikel 9 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 9 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Die in dem Haushalt 1993/94 erbrachten Vorlaufkosten sind entsprechend Artikel 9 und Artikel 10 Abs. 1 von den Ländern zu tragen.

(3) Die durch den Arbeitskreis Meßstellen des Ausschusses für Gefahrstoffe geprüften und durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Meßstellen bedürfen ab 1. Januar 1995 der Akkreditierung der AKMP, wenn sie als außerbetriebliche Meßstellen im Sinne von § 18 Gefahrstoffverordnung tätig werden.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 11

Gemeinsamer Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS und der AKMP sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Kabinettsmitglied bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit des ZLS und der AKMP zu informieren. Zu diesem Zweck erstellen die ZLS und die AKMP jeweils spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS und der AKMP. Die ZLS und die AKMP legen diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLS und der AKMP jeweils erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat beraten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; sie Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 11 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der ASMK und der FMK eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLS und die AKMP durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden sollen.

Artikel 12**Schiedsklausel**

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 13**Schlußvorschriften**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann – getrennt in seinen Teilen I und II – von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StMAS (Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLS und der AKMP so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Bonn, den 16. Dezember 1993, und
Magdeburg, den 17. Dezember 1993

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Henning Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Hans Kaspar

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Anlage
zu Artikel 12

**Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle
der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1
Allgemeines

Alles sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2
**Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vor-

sitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

Artikel 3

**Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts**

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied oder zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

2020-7-4-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Freistaat Thüringen
über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften
sowie Wasser- und Bodenverbände**

Vom 15. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 13. Juli 1994 dem am 6. Mai 1994 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 7 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 15. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Staatsvertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen
über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften
sowie Wasser- und Bodenverbände**

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Thüringen, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen den folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 Zweckverbände gebildet, Zweckvereinbarungen abgeschlossen, kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie Wasser- und Bodenverbände gegründet oder ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder nimmt.

(2) Für Zweckvereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung der Aufgabe und die dafür notwendigen Befugnisse übertragen worden sind oder werden sollen. Für Zweckvereinbarungen nach Artikel 1, mit denen nicht die Befugnisse zur Erfüllung einer Aufgabe übertragen werden, bestimmen die Beteiligten in der Vereinbarung, welches Recht gilt.

(3) Die Beteiligten einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft vereinbaren, welches Recht für die kommunale Arbeitsgemeinschaft anzuwenden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband wird in dem Land geführt, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder nimmt. Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen wird sie vom

Innenministerium oder der von ihm bestimmten Behörde ausgeübt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung sowie die Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandsatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Bildung eines Zweckverbandes und den Beitritt neuer Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

(4) Bei Zweckvereinbarungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 ist Aufsichtsbehörde im Sinn der für Zweckvereinbarungen geltenden besonderen Vorschriften vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmungen das Innenministerium des Landes, dessen Recht nach dieser Vorschrift anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde. Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung einer solchen Zweckvereinbarung.

(5) Von dem Abschluß, der Änderung oder Aufhebung einer Zweckvereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und von der Bildung, Änderung oder Aufhebung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft, die die Beteiligten bindende Beschlüsse faßt, sind die beiderseitigen Aufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

Für Wasser- und Bodenverbände gilt das Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz nimmt oder hat. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend; die für die Ausführung des WVG zuständige oberste Landesbehörde tritt an die Stelle des Innenministeriums. Die Gründung oder Ausdehnung eines Wasser- und Bodenverbandes ist nur nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen beider Länder zum WVG möglich.

Artikel 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände im Sinn des Artikel 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände.

Artikel 6

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 5 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages rechtswirksam zustandekommenden Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 7

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Engnitzthal, den 6. Mai 1994

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

763-5-1

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet
des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die
Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt**

Vom 15. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 13. Juli 1994 dem am 27./28. April 1994 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 15. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet
des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die
Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt,
gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport, und der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 27. Januar/13. Februar 1970 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt (Anstalt) betreibt die Versicherung von Feuer- und anderen Sachschäden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieses Staatsvertrags. Sie kann auch andere Zweige der Schadenversicherung betreiben.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte „, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend.“

3. Art. 3 bis 8 werden aufgehoben.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Worte „öffentlich-rechtlichen“ eingefügt.

5. In Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern des Landes Rheinland-

Pfalz“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

6. In Art. 12 Abs. 1 werden die Worte „und Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ gestrichen. Die Worte „Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz“ werden durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Körperschaftsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Er tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 27. April 1994

**Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern**

Dr. Günther Beckstein

Mainz, den 28. April 1994

**Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport**

Walter Zuber

753-1-14-U

Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)

Vom 10. August 1994

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 78 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U)
die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags
 2. des Art. 70 Abs. 2 BayWG
das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Anerkannte private Sachverständige können in folgenden Bereichen der Wasserwirtschaft tätig sein:

1. Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren
 - a) nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 1 BayWG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen in Gewässer,
 - b) nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 BayWG für das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen und Wiedereinleiten des abgekühlten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser,
 - c) nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 3 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser bis zu 8 Kubikmeter je Tag in ein Gewässer,
2. Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneigungsanlagen nach Art. 59a BayWG,
3. Durchführung der Eigenüberwachung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG, ausgenommen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn von § 19g Wasserhaushaltsgesetz,
4. Durchführung der Bauabnahme nach Art. 69 BayWG,
5. Durchführung der technischen Funktionsprüfungen von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung,
6. Aufstellung der Beteiligtenverzeichnisse zur Festsetzung der Kostenbeiträge bei der Unterhaltung und beim Ausbau von Gewässern dritter Ordnung,

7. Prüfung statischer Berechnungen für Anlagen zur Benutzung oder zum Ausbau von Gewässern und für Anlagen an Gewässern nach Art. 59 BayWG, soweit diese nicht nach baurechtlichen Vorschriften einer Überprüfung unterliegen.

§ 2

Anerkennung, Bestätigung

(1) ¹Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden durch Anerkennung des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft zugelassen. ²Die Anerkennung kann für einen oder mehrere Bereiche gemäß § 1 ausgesprochen werden. ³Für den Bereich des § 1 Nr. 7 gilt die Anerkennung nach den Vorschriften der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 422) als Anerkennung auch nach dieser Verordnung.

(2) ¹Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft bestätigt die Anerkennung privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn nachgewiesen oder offenkundig ist, daß die Voraussetzungen der erteilten Anerkennung denen des § 3 dieser Verordnung entsprechen. ²Die Bestätigung kann auch allgemein durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erfolgen.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als private Sachverständige können Personen anerkannt werden, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) ¹Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und
2. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von drei Millionen Deutsche Mark, im Fall der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf § 1 Nr. 1 Buchst. c von eine Million Deutsche Mark, pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall verfügt und
3. nicht unternehmerisch in der Bauwirtschaft tätig ist und

4. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine Prüftätigkeit beeinflussen kann.

²Satz 1 Nrn. 3 und 4 gelten nicht für die Anerkennung ausschließlich im Anwendungsbereich des § 1 Nr. 1 Buchst. c.

(3) ¹Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die im Zeitpunkt der Anerkennung

1. die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer inländischen (technischen) Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens 3jährige qualifizierte Ingenieurertätigkeit in der Wasserwirtschaft nachweisen oder
2. die Abschlußprüfung in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Sinn von Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens 3jährige qualifizierte Tätigkeit in dem zur Anerkennung beantragten Teilbereichen nachweisen oder
3. als Beamte im höheren oder gehobenen technischen Dienst nach Bestehen der Staatsprüfung mindestens drei Jahre in der Wasserwirtschaft als amtliche Sachverständige tätig waren oder
4. für die Anerkennung im Anwendungsbereich des § 1 Nr. 1 Buchst. c
 - a) bauvorlageberechtigt im Sinn des Art. 75 der Bayerischen Bauordnung sind und
 - b) über Kenntnisse auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts verfügen oder
5. für die Anerkennung im Anwendungsbereich des § 1 Nr. 3 als Leiter eines Labors neben den Anforderungen nach Nummer 2 oder den Sätzen 3 und 4 zusätzlich nachweisen, daß das Labor die Anforderungen der qualifizierten Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt.

²Die fachlichen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch nach der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 Seite 16), anerkannt werden. ³Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung.

(4) Unzuverlässig ist, wer

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegendem Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet ist,

3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft wird auf Antrag erteilt. ²Der Antrag ist an das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft zu richten.

(2) ¹Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
2. die jeweils erforderlichen Nachweise nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 Nrn. 1 bis 5,
3. ein Führungszeugnis,
4. soweit erforderlich eine Erklärung, daß die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 vorliegen,
5. eine Erklärung, daß Unzuverlässigkeitsgründe nach § 3 Abs. 4 nicht vorliegen.

²Der Nachweis über Kenntnisse der wasserwirtschaftlichen Vorschriften nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b wird durch die Vorlage einer Bestätigung einer vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft anerkannten Einrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einwöchigen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Seminar geführt. ³Der Nachweis, daß die Anforderungen der qualifizierten Analytischen Qualitätssicherung eingehalten werden, ist durch die erfolgreiche Teilnahme am Laboraudit und an Ringversuchen, die von der beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft eingerichteten AQS-Stelle durchgeführt werden, zu führen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Anerkennung wird für fünf Jahre erteilt. ²Sie wird auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn die antragstellende Person nachweist, daß sie regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen einer vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft dafür anerkannten Einrichtung teilgenommen hat und wenn keine Widerrufsgründe im Sinn von § 5 vorliegen. ³Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person unzuverlässig ist oder die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. ²Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und von den fachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 zulassen.

(5) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die antragstellende Person keine Gewähr dafür bietet, daß sie neben der Sachverständigentätigkeit andere Tätigkeiten nur in dem Umfang ausübt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Sachverständigenpflichten gewährleistet ist.

(6) Die anerkannten privaten Sachverständigen mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 anerkannten Prüfingenieure unterstehen der Fachaufsicht des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, das jährlich die anerkannten privaten Sachverständigen bekannt gibt.

§ 5

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt,

1. mit Ablauf der in § 4 Abs. 3 bezeichneten Frist, wenn sie nicht verlängert worden ist,
2. bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft.

(2) Unbeschadet von Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Sachverständige

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
2. Aufgaben im Sinn des § 1 wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat oder
3. wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihm nach § 6 obliegenden Pflichten verstoßen hat.

§ 6

Pflichten der Sachverständigen

(1) ¹Anerkannte private Sachverständige haben ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften auszuüben. ²Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit nur der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen.

(2) ¹Anerkannte private Sachverständige dürfen Gutachten in wasserrechtlichen Verfahren nicht erstellen, wenn sie oder eine Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter die Unterlagen zum Wasser-

rechtsantrag erstellt oder bei seiner Erstellung mitgewirkt haben. ²Dies gilt nicht für private Sachverständige, deren Anerkennung ausschließlich auf den Anwendungsbereich des § 1 Nr. 1 Buchst. c beschränkt ist.

(3) ¹Anerkannte private Sachverständige sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einer von der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 anerkannten Einrichtung angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. ²Für den Anwendungsbereich nach § 1 Nr. 3 anerkannte private Sachverständige sind zusätzlich verpflichtet, mit ihren Labors wiederkehrend an Ringversuchen nach den Anforderungen der qualifizierten Analytischen Qualitätssicherung teilzunehmen.

§ 7

Gutachtensverzeichnis

Über alle Aufträge zur Gutachtenserstellung haben die anerkannten privaten Sachverständigen ein Verzeichnis zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 10. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2120-1-1-A

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über den
öffentlichen Gesundheitsdienst**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) in Verbindung mit dem Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1992 (GVBl S. 96), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständiges Gesundheitsamt im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. i und des § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl I S. 1587) ist, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg oder der Stadt Nürnberg zuständig ist,

1. im Regierungsbezirk Oberbayern das Staatliche Gesundheitsamt München,

2. im Regierungsbezirk Niederbayern das Staatliche Gesundheitsamt Landshut,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz das Staatliche Gesundheitsamt Regensburg,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken das Staatliche Gesundheitsamt Bayreuth,
5. im Regierungsbezirk Mittelfranken das Staatliche Gesundheitsamt Ansbach,
6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Staatliche Gesundheitsamt Würzburg,
7. im Regierungsbezirk Schwaben das Staatliche Gesundheitsamt Augsburg.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ²Sie gilt nicht für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes, die vor diesem Zeitpunkt gestellt worden sind.

München, den 26. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2210-1-1-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
bayerischen Studentenwerke**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 100 Abs. 2 und Art. 107 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 292), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenwerke sind für folgende Hochschulen und Einrichtungen zuständig:

 1. Studentenwerk **Augsburg** für
die Universität Augsburg,
die Fachhochschule Augsburg und
die Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm,
 2. Studentenwerk **Erlangen-Nürnberg** für
die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg,
die Augustana-Hochschule Neuendettelsau ohne die Abteilung München,
die Katholische Universität Eichstätt ohne die Abteilung München,
die Fachhochschule Ingolstadt,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Weihenstephan – Abteilung Triesdorf – und
die Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg,
 3. Studentenwerk **München** für
die Ludwig-Maximilians-Universität München,
die Technische Universität München,

- die Akademie der Bildenden Künste in München,
- die Hochschule für Musik in München,
- die Hochschule für Fernsehen und Film in München,
- die Hochschule für Politik München,
- die Augustana-Hochschule Neuendettelsau – Abteilung München –,
- die Katholische Universität Eichstätt – Abteilung München –,
- die Fachhochschule München,
- die Fachhochschule Rosenheim,
- die Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf,
- die Katholische Stiftungsfachhochschule München – Abteilung Benediktbeuern –,
- das Sprachen- und Dolmetscherinstitut München und
- die Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München,
4. Studentenwerk **Oberfranken** für
die Universität Bayreuth,
die Fachhochschule Amberg-Weiden,
die Fachhochschule Coburg einschließlich Studienkolleg und
die Fachhochschule Hof,
5. Studentenwerk **Niederbayern/Oberpfalz** für
die Universität Regensburg,
die Universität Passau,
die Fachhochschule Deggendorf,
die Fachhochschule Landshut und
die Fachhochschule Regensburg,
6. Studentenwerk **Würzburg** für
die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
die Hochschule für Musik in Würzburg,
die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt; in den nachfolgenden Bestimmungen werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 26. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-2-1-1-K

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der bei den Studentenwerken
errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit für Hochschulen

Die örtliche Zuständigkeit der nach Art. 4 Abs. 1 BayAGBAföG bei den Studentenwerken eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung für die Auszubildenden an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen bestimmt sich nach folgenden Vorschriften.

§ 2

Studentenwerk Augsburg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Augsburg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Augsburg,
2. der Fachhochschule Augsburg und
3. der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm.

§ 3

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
2. der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg,
3. der Augustana-Hochschule Neuendettelsau ohne die Abteilung München,
4. der Katholischen Universität Eichstätt ohne die Abteilung München,
5. der Fachhochschule Ingolstadt,
6. der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg,
7. der Fachhochschule Weihenstephan – Abteilung Triesdorf – und
8. der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg.

§ 4

Studentenwerk München

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk München ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Ludwig-Maximilians-Universität München,
2. der Technischen Universität München,
3. der Akademie der Bildenden Künste in München,
4. der Hochschule für Musik in München,
5. der Hochschule für Fernsehen und Film in München,
6. der Hochschule für Politik München,
7. der Augustana-Hochschule Neuendettelsau – Abteilung München –,
8. der Katholischen Universität Eichstätt – Abteilung München –,
9. der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern,
10. der Hochschule für Philosophie – Philosophische Fakultät S. J. – in München,
11. der Fachhochschule München,
12. der Fachhochschule Rosenheim,
13. der Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf,
14. der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und
15. der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 5

Studentenwerk Oberfranken

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Oberfranken ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Bayreuth,
2. der Fachhochschule Amberg-Weiden,
3. der Fachhochschule Coburg und
4. der Fachhochschule Hof.

§ 6

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Universität Regensburg,
2. der Universität Passau,
3. der Fachhochschule Deggendorf,
4. der Fachhochschule Landshut und
5. der Fachhochschule Regensburg.

§ 7

Studentenwerk Würzburg

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk Würzburg ist zuständig für die Auszubildenden an

1. der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. der Hochschule für Musik in Würzburg,
3. der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und
4. der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 2. August 1976 (GVBl S. 320, BayRS 2230-2-1-1-K)**, geändert durch Verordnung vom 18. August 1978 (GVBl S. 638), außer Kraft.

München, den 26. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-2-1-1-K

Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO)

Vom 29. Juli 1994

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, Art. 89, Art. 126 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Staatliche Gesamtschule Hollfeld
Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe
München-Neuperlach
Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München

§ 2 Aufbau und Zielsetzung

§ 3 Anzuwendende Bestimmungen

§ 4 Stundentafeln

§ 5 Aufnahme

§ 6 Kurse

§ 7 Einstufung

§ 8 Umstufung

§ 9 Beteiligung von Erziehungsberechtigten bei Ein- und Umstufung

§ 10 Wahlpflichtkurse

§ 11 Vorrücken

§ 12 Übergang in die abschlussbezogenen Klassen

§ 13 Wechsel von realschulbezogenen Klassen in gymnasialbezogene Klassen

§ 14 Übertrittszeugnis

§ 15 Abschlüsse

§ 16 Abgangszeugnis

§ 17 Zeugnisse

Abschnitt III

Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule
Nürnberg-Langwasser

§ 18 Aufbau und Zielsetzung

§ 19 Anzuwendende Bestimmungen

§ 20 Stundentafeln

§ 21 Zuweisung zu den einzelnen Schulzügen am Ende der Jahrgangsstufe 6

Abschnitt IV

Staatliche kooperative Gesamtschule
Senefelder-Schule Treuchtlingen

§ 22 Aufbau und Zielsetzung

§ 23 Anzuwendende Bestimmungen

§ 24 Stundentafeln

§ 25 Aufnahme

§ 26 Wechsel vom Hauptschulzug in den Gymnasialzug in der Jahrgangsstufe 5

§ 27 Vorrücken

§ 28 Zuweisung zu einem leistungsdifferenzierten Kurs im Hauptschulzug in der Jahrgangsstufe 6

§ 29 Wechsel des leistungsdifferenzierten Kurses im Hauptschulzug in der Jahrgangsstufe 6

§ 30 Zuweisung in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs zu den Schulzügen der Jahrgangsstufe 7; Wechsel in eine andere Schule

§ 31 Schullaufbahneempfehlung in der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasialzugs

§ 32 Wechsel vom Realschulzug in den Gymnasialzug in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

Abschnitt V

Evangelische kooperative Gesamtschule
Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg

§ 33 Aufbau

§ 34 Anzuwendende Bestimmungen

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt gemäß Art. 126 Abs. 1 und 2 BayEUG für folgende Schulen:

1. Staatliche Gesamtschule Hollfeld,
2. Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach,
3. Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München,

4. Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser,
5. Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelderschule Treuchtlingen.

(2) Für die private, staatlich anerkannte Ersatzschule Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gilt diese Schulordnung gemäß Art. 126 Abs. 2 BayEUG im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 93 und 100 Abs. 2 BayEUG.

Abschnitt II

Staatliche Gesamtschule Hollfeld, Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München, Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach

§ 2

Aufbau und Zielsetzung

¹Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10, die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6. ²Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München vermitteln aufeinander abgestimmte Lernziele und -inhalte der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums durch ein Angebot leistungsdifferenzierter und nichtleistungsdifferenzierter Kurse (Kernkurse) sowie verschiedener schulartbezogener Wahlpflichtkurse. ³Spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 werden Klassen eingerichtet, die sich an den Bildungsgängen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums orientieren (abschlußbezogene Klassen). ⁴Die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach vermittelt aufeinander abgestimmte Inhalte, die durch ein Angebot leistungsdifferenzierter und nichtdifferenzierter Kurse auf die Anforderungen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums hinführen.

§ 3

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die in § 2 aufgeführten Schulen die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).

(2) Für die Abschlüsse nach § 15 gelten die Bestimmungen der einzelnen Schulordnungen.

(3) ¹In abschlußbezogenen Klassen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Schulordnungen der jeweiligen Schularten. ²Für die Lehrerkonferenz, die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung und das Schulforum gelten die entsprechenden Bestimmungen der GSO. ³Neben der Lehrerkonferenz werden gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für schulartspezifische Angelegenheiten Teillehrerkonferenzen gebildet; für die Teillehrerkonferenzen gelten die Schulordnungen der jeweiligen Schularten.

§ 4

Studentafeln

Für den Unterricht an den in § 2 aufgeführten Schulen gelten die Studentafeln der Anlagen 2 und 3.

§ 5

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.

(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere als die Jahrgangsstufe 5 ist der Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe einer anderen Schule. ²Die Entscheidung über Einstufung und Vorrücken richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 7 bis 12. ³Tritt ein Schüler nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule über, so setzt die Einstufung in eine andere als die niedrigste Leistungsstufe eines leistungsdifferenzierten Kurses das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in diesem Fach voraus.

§ 6

Kurse

(1) Pflichtunterricht wird außer in abschlußbezogenen Klassen nach Maßgabe der Studentafeln in Kernkursen und in leistungsdifferenzierten Kursen erteilt.

(2) In Kernkursen wird der Unterricht im Klassenverband erteilt.

(3) ¹In leistungsdifferenzierten Kursen wird Unterricht in zwei oder drei Leistungsstufen (A-, B- und C-Kurs) erteilt. ²Der Kurs mit den höchsten Anforderungen wird als A-Kurs bezeichnet. ³Leistungsdifferenzierte Kurse werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und nach folgenden Maßgaben eingerichtet:

1. Die Differenzierung in allen Fächern kann frühestens im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 beginnen.
2. In den Fächern Englisch und Mathematik ist spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 6 in zwei Leistungsstufen, mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen zu differenzieren.
3. Im Fach Deutsch ist spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen zu differenzieren.

(4) Im Fach Physik wird der Unterricht ab der Jahrgangsstufe 8 auf der Grundlage der Studentafeln und Lehrpläne des Gymnasiums und der Realschule oder der Studentafeln und des Lehrplans des Faches Physik/Chemie der Hauptschule erteilt.

(5) ¹Bei den Wahlpflichtkursen ist innerhalb des von der Schule angebotenen Unterrichts zu wählen. ²Art und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtkurse richten sich nach den angebotenen Ausbildungsrichtungen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums.

§ 7

Einstufung

(1) Die erste Zuweisung eines Schülers in einen leistungsdifferenzierten Kurs (Einstufung) richtet sich nach den Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach.

(2) Bei Differenzierung eines Faches in zwei Leistungsstufen ist die Zuweisung in die obere Leistungsstufe zulässig, wenn die Leistungen in diesem Fach im Zwischenzeugnis oder im Jahreszeugnis mindestens mit Note 2 bewertet wurden.

(3) Bei Differenzierung eines Faches in drei Leistungsstufen muß für die Zuweisung zum A-Kurs mindestens die Note 2, für die Zuweisung zum B-Kurs mindestens die Note 3 erreicht worden sein.

(4) Werden die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt, ist dies aber auf lange krankheitsbedingte Abwesenheit oder auf die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände zurückzuführen, so kann eine abweichende Einstufung erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß der Schüler die entstandenen Lücken schließen kann.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft ein Ausschuß, dem die den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören.

§ 8

Umstufung

(1) Der Wechsel eines leistungsdifferenzierten Kurses (Umstufung) erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres.

(2) Der Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist nur dann zulässig, wenn in einem Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 1 ergeben oder
2. die Note 2 ergeben und nach einer im Sitzungsprotokoll festzuhaltenden pädagogischen Beurteilung durch die fachlich zuständige Lehrkraft, die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Schülers beschreibt, eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) erfolgt, wenn in einem Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 6 ergeben oder
2. die Note 5 ergeben und nach einer pädagogischen Beurteilung gemäß Absatz 2 Nr. 2 eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Bei einem Übergang von zwei auf drei Leistungsstufen erfolgt die Abstufung, wenn in einem Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 5 ergeben, oder
2. die Note 4 ergeben und nach einer pädagogischen Beurteilung gemäß Absatz 2 Nr. 2 eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(5) Für die Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(6) ¹Bei Einstufung und Umstufung zu Beginn des zweiten Halbjahres gilt die Note des 2. Halbjahres als Jahresfortgangsnote. ²Die Note des 1. Halbjahres wird im Jahreszeugnis nachrichtlich aufgenommen.

§ 9

Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei Ein- und Umstufung

¹Einstufungen und Umstufungen sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. ²Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung wählen; sie können eine Umstufung in einem Kurs mit höherer Leistungsstufe ablehnen.

§ 10

Wahlpflichtkurse

(1) Der Wechsel eines Wahlpflichtkurses ist nur zu Beginn eines Schuljahres, in Ausnahmefällen auch zu Beginn des zweiten Halbjahres möglich.

(2) ¹Beim Wechsel in einen bereits laufenden mehrjährigen Wahlpflichtkurs wird eine angemessene Nachholfrist – längstens ein halbes Schuljahr – ohne Bewertung der Leistungen zugebilligt. ²Im Zeugnis kann an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung eingetragen werden.

§ 11

Vorrücken

(1) In den Jahrgangsstufen mit leistungsdifferenzierten Kursen werden keine Vorrückungsentscheidungen getroffen.

(2) ¹Das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe mit leistungsdifferenzierten Kursen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. ²Es ist nicht zulässig,

1. eine Jahrgangsstufe zweimal freiwillig zu wiederholen,
2. zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen freiwillig zu wiederholen.

(3) ¹Das Vorrücken in abschlussbezogenen Klassen richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnungen für die einzelnen Schularten. ²In der Jahrgangsstufe 9 sind im Gymnasialzug Nachprüfungen nicht zulässig, wenn erst ab der Jahrgangsstufe 9 abschlussbezogen unterrichtet wird.

§ 12

Übergang in die abschlussbezogenen Klassen

(1) ¹Der Entscheidung über die Zuweisung in abschlussbezogene Klassen ab der Jahrgangsstufe 7, die sich am Bildungsgang des Gymnasiums orientieren, sind folgende Jahresfortgangsnoten zugrunde zu legen:

1. in den Kernkursen Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde mindestens die Note 3,

2. in den leistungsdifferenzierten Kursen Deutsch, Englisch und Mathematik im A-Kurs mindestens die Note 4 oder im B-Kurs die Note 2,
3. in den Wahlpflichtkursen Zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch), Physik und Wirtschafts- und Rechtslehre mindestens die Note 4.

²Die in den Nummern 1 bis 3 geforderten Noten können in höchstens einem Fach um eine Notenstufe schlechter sein.

(2) ¹Der Entscheidung über die Zuweisung in abschlussbezogene Klassen, die sich am Bildungsgang der Realschule orientieren, sind folgende Jahresfortgangsnoten zugrunde zu legen:

1. in den Kernkursen Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde zweimal mindestens die Note 3 und zweimal mindestens die Note 4,
2. in den leistungsdifferenzierten Kursen Deutsch, Englisch und Mathematik im A-Kurs in höchstens einem Fach die Note 5, im B-Kurs mindestens die Note 4 oder im C-Kurs mindestens die Note 2,
3. im Wahlpflichtkurs Physik und in den Profulfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung mindestens die Note 4.

²Die in den Nummern 1 bis 3 geforderten Noten können in höchstens einem Fach um eine Notenstufe schlechter sein.

(3) Die Regelung des § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Wechsel von realschulbezogenen Klassen in gymnasialbezogene Klassen

Beim Wechsel von realschulbezogenen Klassen in gymnasialbezogene Klassen ist § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Übertrittszeugnis

(1) ¹Die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach erstellt in der Jahrgangsstufe 6 ein Zwischenzeugnis, das auch als Übertrittszeugnis für die Realschule oder Wirtschaftsschule oder das Gymnasium dient. ²Hierfür sind maßgebend:

1. die Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde und
2. ein pädagogisches Wortgutachten durch den Kerngruppenleiter, das Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Schülers beschreibt.

³Bei Umstufung zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 können erhebliche neue Gesichtspunkte zugunsten eines Schülers bis zum Schuljahresende berücksichtigt werden. ⁴Die Berechtigung zum Übertritt wird dann im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) ¹Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Gymnasialzugs oder eines Gymnasiums sind

1. im Fach Deutsch ohne Leistungsdifferenzierung mindestens die Note 2,
2. in den Fächern Englisch und Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note 4 im A-Kurs oder die Note 2 im B-Kurs, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen mindestens die Note 3 im A-Kurs,
3. in den Fächern Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 3,0, in keinem Fach jedoch schlechter als Note 4.

²Die in den Nummern 1 und 2 geforderten Noten können im pädagogisch begründeten Einzelfall in höchstens einem Fach um eine Notenstufe schlechter sein. ³Beim Übertritt in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzugs oder eines Gymnasiums entfällt die Probezeit, wenn ab dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in drei Leistungsstufen erfolgt.

(3) ¹Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Realschulzugs oder einer Realschule sind

1. im Fach Deutsch ohne Leistungsdifferenzierung mindestens die Note 3,
2. in den Fächern Englisch und Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen im A-Kurs höchstens einmal die Note 5, im B-Kurs die Note 4 oder im C-Kurs mindestens die Note 2, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen im A-Kurs mindestens die Note 4 oder im B-Kurs die Note 2.

²Beim Übertritt in die Jahrgangsstufe 7 des Realschulzugs oder einer Realschule entfällt die Probezeit, wenn ab dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in drei Leistungsstufen erfolgt.

(4) Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerkinder kann die Note im Fach Deutsch nach den Absätzen 2 und 3 um eine Notenstufe schlechter sein.

(5) ¹Wenn keine Eignung nach den Absätzen 1 bis 4 zuerkannt wird, wird im Jahreszeugnis die Eignung für den Hauptschulzug oder die Hauptschule festgestellt. ²Dabei ist auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen hinzuweisen.

(6) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft ein Ausschuss, dem die in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. ²Sofern diesem Ausschuss nicht auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen angehören, ist der Ausschuss um je eine entsprechende Lehrkraft mit beschließender Stimme zu erweitern.

§ 15

Abschlüsse

¹Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München verleihen den erfolgreichen Hauptschulabschluß nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9, den Qualifizierenden Hauptschulabschluß nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9, den Realschulabschluß nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlußprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und die Oberstufenreife des Gymnasiums (Übertrittsberechtigung in die Oberstufe des Gymnasiums) nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10. ²Auf Antrag wird unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 3 BayEUG das Zeugnis über den Qualifizierten Beruflichen Bildungsabschluß ausgestellt.

§ 16

Abgangszeugnis

(1) ¹Bei Verlassen der Schule vor Erreichen eines der in § 15 genannten Abschlüsse wird ein Abgangszeugnis ausgestellt. ²In dem Abgangszeugnis, das auch als Übertrittszeugnis dienen kann, wird die Berechtigung zum Eintritt in eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium bestätigt. ³Dabei sind

1. in der Jahrgangsstufe 5, soweit noch nicht leistungsdifferenziert unterrichtet wird, die Regelungen von § 5 Abs. 4 und 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO),
2. in den Jahrgangsstufen 5, soweit leistungsdifferenziert unterrichtet wird, und 6 die Regelungen von § 14 Abs. 1 bis 5,
3. in den Jahrgangsstufen 7 und 8, soweit noch nicht abschlußbezogen unterrichtet wird, die Regelungen von § 12 Abs. 1 und 2

entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Gymnasiums oder der Realschule nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zeugnisse

(1) Über die im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler der Jahrgangsstufen mit leistungsdifferenzierten Kursen Zeugnisse nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(2) In das Abschlußzeugnis ist der Hinweis aufzunehmen, daß der Abschluß entsprechend der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993) erworben wurde und daß er einem Abschluß der Hauptschule oder der Realschule oder der Übergangsberechtigung in die Oberstufe eines Gymnasiums gleichgestellt ist.

Abschnitt III

Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule
Nürnberg-Langwasser

§ 18

Aufbau und Zielsetzung

¹Die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser führt die Jahrgangsstufen 5 und 6 in integrierter Form. ²Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden in kooperativer Form mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt, denen die Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 6 zugewiesen werden.

§ 19

Anzuwendende Bestimmungen

Soweit die §§ 20 und 21 nichts anderes bestimmen, gelten für die Jahrgangsstufen 5 und 6 die Bestimmungen des Abschnitts II, für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Bestimmungen des Abschnitts IV.

§ 20

Stundentafeln

(1) Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt die Stundentafel nach **Anlage 2**.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 7 gelten die Stundentafeln für die jeweilige Schulart.

§ 21

Zuweisung zu den einzelnen Schulzügen
am Ende der Jahrgangsstufe 6

(1) ¹Am Ende der Jahrgangsstufe 6 werden die Schüler den einzelnen Schulzügen zugewiesen. ²Hierfür sind maßgebend

1. die Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde und
2. ein pädagogisches Wortgutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(2) Für den Wechsel an eine andere Schule erhalten die Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Übertrittszeugnis:

1. für die Aufnahme in Realschulen und Wirtschaftsschulen an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März,
2. für die Aufnahme in Gymnasien an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats Mai.

²Das Übertrittszeugnis spricht die Eignung für eine bestimmte Schulart aus und berechtigt zur Aufnahme.

(3) Für die Zuweisung und den Wechsel nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

Abschnitt IV

Staatliche kooperative Gesamtschule
Senefelder-Schule Treuchtlingen

§ 22

Aufbau und Zielsetzung

(1) ¹Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und vermittelt in enger pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Ziele, Inhalte und Abschlüsse dieser Schularten. ²Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. ³Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten.

(2) Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen wird als Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.

§ 23

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Schulordnungen der jeweiligen Schularten.

(2) ¹Für die Lehrerkonferenz, die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung und das Schulforum gelten die entsprechenden Bestimmungen der GSO. ²Neben der Lehrerkonferenz werden gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für schulartspezifische Angelegenheiten Teillehrerkonferenzen gebildet; für die Teillehrerkonferenzen gelten die Schulordnungen der jeweiligen Schularten.

§ 24

Stundentafeln

¹Für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt die Stundentafel der Anlage 1. ²Ab Jahrgangsstufe 7 gelten die Stundentafeln für die jeweilige Schulart.

§ 25

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.

(2) Für die Zuweisung zu dem Hauptschulzug oder dem Gymnasialzug gelten die Bestimmungen der VSO und der GSO.

§ 26

Wechsel vom Hauptschulzug in den Gymnasialzug
in der Jahrgangsstufe 5

(1) Bis zum Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Maßgabe von Absatz 2 eine Berechtigung für den Wechsel vom Hauptschulzug in den Gymnasialzug ausgesprochen werden.

(2) Voraussetzung für eine Empfehlung nach Absatz 1 ist ein Notendurchschnitt von 1,50 in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und die Bestätigung der Eignung für den Besuch des Gymnasialzugs in einer pädagogischen Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2.

(3) ¹Die Berechtigung nach Abs. 1 spricht ein Ausschuß aus, dem die in der Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzuges unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. ²Sofern diesem Ausschuß keine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien angehört, ist der Ausschuß um eine entsprechende Lehrkraft mit beschließender Stimme zu erweitern.

§ 27

Vorrücken

(1) An der Staatlichen kooperativen Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen wird in der Jahrgangsstufe 5 keine Vorrückungsentscheidung getroffen.

(2) Die Jahrgangsstufe 5 oder die Jahrgangsstufe 6 kann einmal freiwillig wiederholt werden.

§ 28

Zuweisung zu einem leistungsdifferenzierten Kurs
im Hauptschulzug in der Jahrgangsstufe 6

(1) ¹In der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzuges kann der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik in leistungsdifferenzierten Kursen (A- und B-Kurs) erteilt werden. ²Der Kurs mit den höheren Anforderungen wird als A-Kurs bezeichnet.

(2) ¹Die erste Zuweisung zu einem leistungsdifferenzierten Kurs (Einstufung) richtet sich nach der Jahresfortgangsnote im vorhergehenden Schuljahr in dem betreffenden Fach. ²Die Zuweisung in einen A-Kurs kann nur dann erfolgen, wenn die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 5 in dem betreffenden Fach nicht schlechter als Note 3 ist.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit dem Klassenleiter und der den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtenden Lehrkraft eine abweichende Entscheidung auf Grund der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers treffen.

(4) Die Erziehungsberechtigten werden über die Zuweisung informiert; sie können eine niedrigere Einstufung wählen.

§ 29

Wechsel des leistungsdifferenzierten Kurses
im Hauptschulzug in der Jahrgangsstufe 6

(1) Der Wechsel des Kurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung (Umstufung) ist grundsätzlich nur zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 möglich.

(2) ¹Bei Umstufung zu Beginn des zweiten Halbjahres gilt die Note des 2. Halbjahres als Jahresfortgangsnote. ²Die Note des 1. Halbjahres wird im Jahreszeugnis nachrichtlich aufgenommen.

(3) Der Wechsel in einen Kurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist nur dann möglich, wenn im 1. Halbjahr die Leistungen im bisher besuchten Kurs die Note 1 ergeben.

(4) Der Wechsel in einen Kurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) erfolgt, wenn in einem Halbjahr die Leistungen im bisher besuchten Kurs

1. die Note 6 ergeben oder
2. die Note 5 ergeben und nach einer pädagogischen Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(5) Über die Umstufung nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Klassenleiter und der den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtenden Lehrkraft.

(6) ¹Die Erziehungsberechtigten werden über die Umstufung informiert. ²Sie können eine niedrigere Einstufung wählen.

§ 30

Zuweisung in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs zu den Schulzügen der Jahrgangsstufe 7; Wechsel in eine andere Schule

(1) ¹Schüler der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs, die einem anderen Schulzug zugewiesen werden oder in eine andere Schule wechseln, erhalten ein Übertrittszeugnis:

1. für die Aufnahme in Realschulen und Wirtschaftsschulen an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März,
2. für die Aufnahme in Gymnasien an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats Mai.

²Das Übertrittszeugnis spricht die Eignung für eine bestimmte Schulart aus und berechtigt zur Aufnahme. ³Im übrigen bleiben die für die jeweilige Schulart geltenden Aufnahmebestimmungen insbesondere hinsichtlich des Höchstalters und der Probezeit unberührt. ⁴Bei Umstufung zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 können erhebliche neue Gesichtspunkte zugunsten eines Schülers bis zum Schuljahresende berücksichtigt werden. ⁵Die Berechtigung zum Übertritt wird dann im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs in die Schulzüge der Jahrgangsstufe 7 oder der Jahrgangsstufe 7 einer anderen Schule richtet sich nach:

1. den in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erzielten Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde und
2. einem pädagogischen Wortgutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) ¹Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums sind

1. im Fach Deutsch mindestens die Note 2;

2. in den Fächern Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 1,5 im A-Kurs. Bei Verzicht auf eine Differenzierung in Englisch und Mathematik ist jeweils die Note 1 erforderlich;

3. in den Fächern Religionslehre, Biologie, Geschichte und Erdkunde jeweils mindestens die Note 2.

²Die in den Nummern 1 und 3 geforderten Leistungen dürfen in höchstens einem Fach um eine Notenstufe schlechter sein.

(4) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule sind

im Fach Deutsch und in den A-Kursen der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,

oder

im Fach Deutsch und in den B-Kursen der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt besser als 2,0,

oder

im Fach Deutsch und in einem A-Kurs und einem B-Kurs der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5,

oder

bei Verzicht auf Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5.

(5) ¹Wenn keine Eignung nach den Absätzen 2 bis 4 ausgesprochen wird, wird im Jahreszeugnis die Eignung für die Hauptschule festgestellt. ²Dabei ist auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen hinzuweisen.

(6) ¹Die Zuerkennung der Eignung nach den Absätzen 2 bis 4 trifft ein Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. ²Sofern diesem Ausschuß nicht auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen angehören, ist der Ausschuß um je eine entsprechende Lehrkraft mit beschließender Stimme zu erweitern.

(7) Die Erziehungsberechtigten können bei Eignung für den Gymnasialzug auch die Zuweisung zum Realschul- oder Hauptschulzug, bei Eignung für den Realschulzug die Zuweisung zum Hauptschulzug wählen.

§ 31

Schullaufbahneempfehlung in der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasialzugs

(1) In der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasialzugs spricht die Klassenkonferenz für alle Schüler bis zu dem dritten Unterrichtstag im Monat März eine Schullaufbahneempfehlung aus, die unabhängig von der Erlaubnis zum Vorrücken nach der GSO ist.

(2) Soweit erforderlich, wird ein Übertrittszeugnis ausgestellt.

§ 32

**Wechsel vom Realschulzug in den Gymnasialzug
in den Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Für den Wechsel vom Realschulzug in die Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasialzugs gilt über die in der GSO enthaltenen Regelungen hinaus:

1. Die Aufnahmeprüfung entfällt für Schüler, die im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Pflichtfächern (mit Ausnahme der technischen und musischen Fächer sowie Sport) einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 oder mindestens die Note 2 in jedem der Fächer erreicht haben und denen im Realschulzug von der Klassenkonferenz uneingeschränkte Eignung für den Besuch des Gymnasialzugs bestätigt wird.
2. Falls eine Aufnahmeprüfung notwendig ist, entfällt sie in den Fächern, in denen im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.
3. Beim Eintritt in die Jahrgangsstufen 8 oder 9 des Gymnasialzugs ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens zwei Jahreswochenstunden notwendig; für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 müssen vier Jahreswochenstunden nachgewiesen werden.

Abschnitt V

**Evangelische kooperative Gesamtschule
Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg**

§ 33

Aufbau

Die private, staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 13.

§ 34

Anzuwendende Bestimmungen

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV, für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Bestimmungen der GSO.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen** vom 2. August 1984 (GVBl S. 267, BayRS 2235-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1991 (GVBl S. 160), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Bestimmungen über Einstufung, Umstufung und Zuweisung zu den abschlußbezogenen Klassen für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1994/95 in die Jahrgangsstufe 6 oder in eine abschlußbezogene Klasse eintreten, erst ab dem 1. Januar 1995.

München, den 29. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Stundentafel
für die Jahrgangsstufen 5 und 6
der Staatlichen kooperativen Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen

Fach	Wochenstunden			
	Hauptschulzug		Gymnasialzug	
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2
Deutsch	6	6	5	5
Englisch ²⁾	4	4	6	6
Mathematik	5	5	4	4
Physik/Chemie	1	1	1	1
Biologie	1	2	2	2
Geschichte	1	1	–	2
Erdkunde	2	1	2	2
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Textilarbeit oder Werken	2	2	2	–
Sport ³⁾	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2

¹⁾ Je nach Bedarf wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. ²⁾ Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. zur Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

³⁾ Textilarbeit und Werken sind Wahlpflichtfächer. ⁴⁾ In der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasialzugs können Textilarbeit und Werken als Wahlfächer angeboten werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

²⁾ Als erste Fremdsprache kann am Gymnasialzug auch Latein angeboten werden.

³⁾ Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.

Studentafel
für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der
Staatlichen Gesamtschule Hollfeld, der Städtischen Schulartunabhängigen Orientierungs-
stufe München-Neuperlach und der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6
Religionslehre ¹⁾	2	2
Deutsch	5	5
Englisch ²⁾	5	5
Mathematik	5	5
Physik/Chemie ²⁾	1	1
Biologie	2	2
Geschichte	—	2
Erdkunde	2	2
Musik	2	2
Kunsterziehung	2	2
Textilarbeit oder Werken	2	—
Sport ³⁾	2 + 2	2 + 2

¹⁾ Je nach Bedarf wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. ²⁾ Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. zur Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik.

³⁾ Textilarbeit und Werken sind Wahlpflichtfächer. ⁴⁾ In Jahrgangsstufe 6 können Textilarbeit und Werken als Wahlfächer angeboten werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

²⁾ Falls im Fach Englisch der Unterricht ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 in drei Leistungsstufen differenziert erfolgt, kann in Jahrgangsstufe 6 der Unterricht im A- und B-Kurs im Umfang von sechs Wochenstunden erteilt werden. Für die Schüler des A- und B-Kurses entfällt dann der Unterricht im Fach Physik/Chemie.

³⁾ Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.

Anlage 3

Stundentafel
für die Jahrgangsstufen 7 und 8 der
Staatlichen Gesamtschule Hollfeld und Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Kernkurse		
Religionslehre ¹⁾	2	2
Geschichte	2	2
Erdkunde } Biologie }	3 (Epochalunterricht empfohlen)	3 (Epochalunterricht empfohlen)
Musik	1	1
Kunsterziehung	1	—
Sport ²⁾	2 + 2	2 + 2
Leistungsdifferenzierte Kurse		
Deutsch	4	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
Wahlpflichtkurse		
Zweite Fremdsprache (GY) (Latein oder Französisch)	5	4
Französisch (RS)	—	2
Arbeitslehre ³⁾ (HS)	1	2
Sozialkunde (HS)	—	1
Sozialwesen (RS)	—	2
Kunsterziehung (HS, RS ⁴⁾ , GY)	—	2 (HS) / 1 (RS) / 1 (GY)
Technisches Zeichnen (RS)	—	2
Werken (HS, RS)	2	2 (RS)
Werken/Technisches Zeichnen (HS)	—	3
Textilarbeit (HS, RS)	2	2
Hauswirtschaft (HS, RS)	2	3 (HS) / 2 (RS)
Textverarbeitung (HS)	—	2
Textverarbeitung mit Kurzschrift ⁵⁾ (RS)	2	2
Informatik (RS)	—	2
Wirtschafts- und Rechtslehre (RS, GY)	—	2 (RS) / 1 (GY)

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Wahlpflichtkurse (Forts.)		
Rechnungswesen (RS)	—	2
Erziehungskunde (HS)	—	1
Physik/Chemie (HS)	2	2
Physik (RS, GY)	—	2 oder 3 (RS) / 2 (GY)
Musik (RS)	—	2
Deutsch ⁶⁾	1	—
Englisch ⁷⁾	1	—

¹⁾In abschlußbezogenen Klassen gelten die Studentafeln der jeweiligen Schulart, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1). ²⁾In der Jahrgangsstufe 9 der am Bildungsgang der Realschule orientierten Klassen wird das Fach Biologie einstündig unterrichtet.

³⁾Die Gesamtzahl der Wochenstunden richtet sich in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).

⁴⁾Die Abkürzungen HS, RS, GY kennzeichnen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

²⁾ Davon zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag

³⁾ Der Wahlpflichtkurs Arbeitslehre kann auch für Schüler angeboten werden, die sich auf Grund ihrer Einstufung in den leistungsdifferenzierten Kursen voraussichtlich am Bildungsgang der Realschule orientieren werden.

⁴⁾ Falls Kunsterziehung als Profulfach der Wahlpflichtfächergruppe III gewählt wird, erfolgt der Unterricht in der Jahrgangsstufe 8 im Umfang von 2 Wochenstunden.

⁵⁾ Dieser Wahlpflichtkurs kann in der Jahrgangsstufe 7 auch für Schüler eingerichtet werden, die sich für einen Wahlpflichtkurs Latein oder Französisch entschieden haben und sich somit am Bildungsgang des Gymnasiums orientieren wollen.

⁶⁾ Ergänzungsunterricht für Schüler des C-Kurses

⁷⁾ Ergänzungsunterricht für Schüler des A-Kurses.

7803-12-E

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 30. Juli 1994

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28, 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803-12-E), geändert durch Verordnung vom 11. August 1993 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden folgende Worte angefügt: „oder Unternehmer sowie in der Haushaltstechnik, in größeren und mittleren hauswirtschaftlichen Betrieben und bei Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Anlagen 1 bis 12“ durch die Worte „Anlagen 1 bis 11“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereiwesen,“ die Worte „in der Technikerschule Bayreuth mit Ausnahme des Pflichtfaches ‚Seminare‘, in der Technikerschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn mit Ausnahme der Pflichtfächer der Fächergruppe ‚Seminare‘“ eingefügt.
5. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „4. Im Pflichtfach ‚Seminare‘ an der Technikerschule Bayreuth und in den Pflichtfächern der Fächergruppe ‚Seminare‘ an der Technikerschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn finden keine mündlichen Leistungsnachweise statt.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
„c) Betriebswirtschaft und Buchführung,“.
 - b) In Nummer 4 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
„c) Natur und Umweltschutz, Ökologie,“.
 - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Produktion und Marketing
a) Zierpflanzenbau oder Obstbau,

- b) Baumschule oder Gemüsebau,
- c) Technik mit Mathematik,
- d) Betriebs- und Marktwirtschaft,
- e) Berufs- und Arbeitspädagogik.“.

d) Nummer 6 wird gestrichen.

e) Die Nummern 7 bis 12 werden Nummern 6 bis 11.

7. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 2, 3 und 6“ durch die Worte „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 5 werden die Worte
„– Gartenbau, Fachgebiet Produktion,
– Gartenbau, Fachgebiet Marketing,“
durch die Worte
„– Gartenbau, Fachgebiet Produktion und
Marketing“ ersetzt.
9. In der Anlage I werden bei Nummer 1.2.2 die Stundenzahlen „2/3/5“ durch die Stundenzahlen „4/6/10“ ersetzt.
10. Die Anlagen 3 bis 8 werden durch Anlagen 3 bis 7 dieser Verordnung ersetzt.
11. Die Anlagen 9 bis 12 werden Anlagen 8 bis 11.
12. In Anlage 10 (neu) werden bei Nummer 1.3.1 die Stundenzahlen „2/2/4“ durch die Stundenzahlen „2/3/5“ ersetzt. Bei den Mindestpflichtstunden werden die Stundenzahlen „36/35/71“ durch die Stundenzahlen „36/36/72“ ersetzt.
Der Abschnitt 2 „Zusatzfächer für die Fachhochschulreifeprüfung“ wird komplett gestrichen. Die Gliederungsziffern „3“ bis „3.3“ werden durch die Gliederungsziffern „2“ bis „2.3“ ersetzt.
13. Die Anlage 11 (neu) wird durch Anlage 11 dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 30. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

**Stundentafel für die Fachrichtung Landbau
– Fachgebiet EDV und Marketing –**

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	—	3
1.1.2	Mathematik	3	—	3
1.1.3	Englisch	3	—	3
1.2	Landwirtschaftliche Produktion			
1.2.1	Marktfruchtbau und Tierhaltung	8	6	14
1.2.2	Agrarelektronik, Technik, Bauwesen	2	2	4
1.2.3	Landespflege, Natur-, Umweltschutz	1	—	1
1.3	Wirtschaftslehre und Marketing			
1.3.1	Betriebswirtschaft und Buchführung	7	4	11
1.3.2	Agrarmarketing und Verkaufstraining	2	4	6
1.3.3	Recht	1	2	3
1.3.4	EDV gestützte Unternehmensführung	—	2	2
1.4	Informatik			
1.4.1	Grundlagen der Datenverarbeitung und Büroorganisation	2	—	2
1.4.2	Angewandte Informatik und Standardprogramme	—	6	6
1.5	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	4
1.5.2	Erfolgstraining und Berufspraktikum*)	—	3	3
1.5.3	Seminare	—	4	4
	Mindestpflichtstunden	34	35	69
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Programmieren	—	1	1
2.2	Tierschutz und Tiergesundheit	1	1	2
2.3	Waldwirtschaft	1	—	1

*) 2 Wochen in Blockform

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

**Stundentafel
für die Fachrichtung ökologischer Landbau**

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	2	—	2
1.1.2	Englisch	2	—	2
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	4
1.2	Landwirtschaftliche Produktion			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Verwertung	5	5	10
1.2.2	Versuchstechnik	2	2	4
1.2.3	Tierische Erzeugung und Verwertung	4	4	8
1.2.4	Biologisches Bauen	2	—	2
1.2.5	Obst- und Gemüsebau	2	2	4
1.2.6	Natur- und Umweltschutz, Ökologie	2	2	4
1.3	Wirtschaftslehre des ökologischen Landbaus			
1.3.1	Betriebswirtschaft	3	3	6
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	4
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	4
1.3.4	Organisation im ökologischen Landbau	1	2	3
1.3.5	Verkaufs- und Beratungstraining	—	2	2
1.4	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	4	4
1.5	Seminare			
1.5.1	Landmaschinenteknik	1	2	3
1.5.2	Berufspraktikum	2	—	2
	Mindestpflichtstunden	34	34	68
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Erfolgstraining	1	1	2
2.2	EDV (Vertiefung)	1	1	2
2.3	Sport	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Stundentafel für die Fachrichtung Gartenbau
– Fachgebiet Produktion und Marketing –**

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	—	3
1.1.2	Englisch	2	2	4
1.2	Gartenbauliche Produktion und Dienstleistung			
1.2.1	Botanik und Pflanzenschutz	3	—	3
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	3	—	3
1.2.3	Zierpflanzenbau oder Obstbau	2	3	5
1.2.4	Baumschule oder Gemüsebau	2	3	5
1.2.5	Stauden	—	2	2
1.2.6	Gestaltungslehre und Pflanzenverwendung	—	3	3
1.2.7	Technik mit Mathematik	3	3	6
1.2.8	Friedhofsgartenbau oder Hausgartenbau	—	2	2
1.3	Unternehmensführung			
1.3.1	Betriebs- und Marktwirtschaft	8	7	15
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	—	2
1.3.3	EDV	2	—	2
1.3.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	4	4
1.3.5	Betriebsleitertraining*)	2	3	5
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACIIHOCHSCHULREIFE			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch (Vertiefung)	1	1	2
2.4	Physik	2	1	3
		6	7	13
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	—	2	2
3.2	EDV-Schreibkurs	2	—	2
3.3	Versuchstechnik	2	—	2
3.4	Wirtschaftsenglisch	—	2	2
3.5	Sport	2	2	4

*) davon 2 Wochen Berufspraktikum in Blockform

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1)

Studentenafel für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1 bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	—	3
1.1.2	Landespflege und Umweltschutz	—	2	2
1.2	Bau- und Vegetationstechnik			
1.2.1	Technik des Grünflächenbaues	6	6	12
1.2.2	Pflanzenökologie	6	6	12
1.2.3	Grundlagen der Gestaltung	2	2	4
1.2.4	Vermessungstechnik mit Mathematik	4	4	8
1.3	Unternehmensführung			
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	6	11
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	—	2
1.3.3	Buchführung und spezielles Steuerrecht	2	—	2
1.3.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	4	4
1.3.5	Seminare und Übungen*)	2	2	4
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHULREIFE			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch (Vertiefung)	2	2	4
2.4	Physik	2	1	3
		7	8	15
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	—	2	2
3.2	Geschichte der Gartenkunst	1	—	1
3.3	Friedhofsgartenbau	2	—	2
3.4	Sport	2	2	4

*) davon 2 Wochen Berufspraktikum in Blockform

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Studentafel für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	—	3
1.1.2	EDV	2	—	2
1.2	Weinbau			
1.2.1	Botanik und Pflanzenschutz	3	—	3
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	3	—	3
1.2.3	Weinbauliche Produktion	3	4	7
1.3	Weinbereitung			
1.3.1	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	2	4	6
1.3.2	Kellerwirtschaft	3	4	7
1.3.3	Weinrecht und Weinbuchführung	—	2	2
1.4	Unternehmensführung			
1.4.1	Betriebswirtschaft	4	4	8
1.4.2	Maschinen- und Verfahrenstechnik mit Mathematik	5	5	10
1.4.3	Rechts- und Sozialkunde	2	—	2
1.4.4	Marktwirtschaft und Marketing	—	5	5
1.4.5	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	4	4
1.4.6	Seminare und Übungen	2	—	2
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHÖCHSCHULREIFE			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch (Vertiefung)	2	2	4
2.4	Physik	2	1	3
		7	8	15
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	—	2	2
3.2	Umweltschutz	1	—	1
3.3	Getränketechnologie	1	—	1
3.4	Sport	2	2	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage II
(zu § 9 Abs. 1)

Studentenafel für die Technikerschule für Waldwirtschaft

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	PFLICHTFÄCHER					
1.1	Allgemeinbildende Fächer					
1.1.1	Deutsch	3	3	—	—	6
1.1.2	Mathematik	3	3	—	—	6
1.1.3	Englisch	3	3	—	—	6
1.1.4	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	Technik der forstlichen Produktion					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2	—	—	4
1.2.2	Waldbau und Waldschutz	4	4	4	4	16
1.2.3	Forstnutzung und Walderschließung	2	1	2	2	7
1.2.4	Arbeitslehre und Maschinenkunde	1	1	1	1	4
1.3	Jagd, Natur- und Umweltschutz					
1.3.1	Jagdwesen	2	2	3	3	10
1.3.2	Natur- und Umweltschutz	—	—	1	2	3
1.4	Wirtschaftslehre					
1.4.1	Forstpolitische Grundlagen	1	1	—	—	2
1.4.2	Allgemeine Rechtskunde	—	—	2	2	4
1.4.3	Forstliche Betriebswirtschaft und Dienstleistungsunternehmen	—	—	2	2	4
1.4.4	Rechnungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung	2	3	2	2	9
1.5	Berufs- und Arbeitspädagogik					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	4	7
1.6	Übungen und Seminare	9	9	13	11	42
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHULREIFE					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	—	—	1	1	2
2.2	Mathematik (Vertiefung)	—	—	3	3	6
2.3	Englisch (Vertiefung)	—	—	2	2	4
2.4	Physik	—	—	1	1	2
		—	—	7	7	14
3.	WAHLFÄCHER					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.2	Jagdhornblasen	1	1	1	1	4
3.3	Landwirtschaft	1	1	1	1	4
3.4	Fischereiwesen	1	1	—	—	2
3.5	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

7803-15-E

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 1. August 1994

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 und 4, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, BayRS 2230-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 469, BayRS 7803-15-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1991 (GVBl S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft.“

2. In der Inhaltsübersicht wird „§ 20 Wohnheim für Studierende“ gestrichen.

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf führt die Fachrichtung „Hauswirtschaft und Ernährung“.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- b) Absatz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird Nummer 1; es werden nach dem Wort „Fachlehrerinnen“ die Worte „und Fachlehrer“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. die Studierenden zu hauswirtschaftlichen Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen fortzubilden. Sie werden damit befähigt, leitende Positionen in hauswirtschaftlichen Großbetrieben, bei landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Organisationen und Verbänden zu übernehmen oder in der einschlägigen Industrie über Haushalts- und Ernährungsfragen zu beraten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufnahme in die Fachakademie setzt einen mittleren Schulabschluß voraus.

(2) Ferner ist die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter – Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft – erforderlich.“

- b) Absatz 3 Nummer 4 wird gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹„Staatlich geprüfte landwirtschaftliche Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter“ oder Bewerber mit vergleichbarem Fachschulabschluß können unter Anrechnung der fachtheoretischen Semester zu Beginn des dritten Semesters. „Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung“ oder Bewerber mit vergleichbarem Schulabschluß zu Beginn des fünften Semesters in die Fachakademie aufgenommen werden. ²Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen erfüllt sein.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstzulassungszahl für das erste Semester beträgt 24 Studierende.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl 18 durch die Zahl 16 ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Unterrichtsgestaltung gilt die Stundentafel nach der Anlage.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Seminare“ die Worte „und Praktika“ eingefügt.

8. § 20 wird aufgehoben.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „und Wahlfach“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Pflichtfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ tritt beim Lerninhalt „Rhetorik“

rik“ ein Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer und im Pflichtfach „Führungs- und Organisationstraining“ der Praktikumsbericht an die Stelle einer Schulaufgabe.“

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Ernährung, Gesundheit und Betriebshygiene,
 2. Wirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
 3. Haushaltstechnik mit Vergleichsverfahren und Warenkunde,
 4. Nutz- und Wohngarten,
 5. Berufs- und Arbeitspädagogik,
 6. Führungs- und Organisationstraining.“
11. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und Absatz 2“ gestrichen.
12. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und Absatz 2“ gestrichen.
13. § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(3) ¹Im Prüfungsfach nach § 28 Nr. 6 findet eine praktische Prüfung statt. ²Die Prüfungszeit beträgt 480 Minuten (Ausarbeitungszeit: 180 Minuten, praktische Durchführung: 300 Minuten).“
14. § 33 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Wer die Fachakademie abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ oder „Staatlich geprüfte

landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ zu führen.“

15. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wird nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 22. Februar 1993 (GVBl S. 153, BayRS 2236-6-1-5-K) durchgeführt.“

16. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft. ²Wer die Fachakademieprüfung an der bisherigen Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau, nicht bestanden hat, kann sie abweichend von § 33 Abs. 7 der Schulordnung ohne nochmaligen Besuch des fünften und sechsten Semesters unter Übernahme der bisherigen Fortgangsnoten einmal wiederholen; für die Wiederholungsprüfung, die an der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landbau, in Landsberg am Lech abgelegt wird, gilt die dortige Staatliche Fachakademie als fortbestehend.

³Für Studierende, die 1994/95 das fünfte und sechste Semester der Fachakademie besuchen, gilt die Schulordnung vom 15. Juni 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1991.

München, den 1. August 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

**Studentenafel
für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung**

		Zahl der Wochenstunden in den Schuljahren			Summe
		1.	2.	3.	
1.	PFLICHTFÄCHER				
1.1	Allgemeinbildende und naturwissenschaftliche Grundlagenfächer				
1.1.1	Deutsch	2	2	–	4
1.1.2	Englisch	2	2	–	4
1.1.3	Mathematik und Statistik	3	2	–	5
1.1.4	Sozial- und Rechtskunde	2	2	–	4
1.1.5	Chemie	3	–	–	3
1.1.6	Biologie	2	2	–	4
		14	10	–	24
1.2	Haushaltsführung und Ernährung				
1.2.1	Wirtschaftslehre und Datenverarbeitung	4	4	4	12
1.2.2	Haushaltstechnik mit Verfahrensvergleich und Warenkunde	2	2	3	7
1.2.3	Reinigungstechnik ^{*)}	3	2	–	5
1.2.4	Textilverarbeitung ^{*)}	3	2	–	5
1.2.5	Ernährung, Gesundheit und Betriebshygiene	–	4	4	8
1.2.6	Nahrungszubereitung ^{*)}	6	4	–	10
1.2.7	Nutz- und Wohngarten ^{*)}	2	2	3	7
1.3	Mitarbeiterführung				
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4
1.3.2	Führungs- und Organisationstraining ^{*)}	–	2	10	12
1.3.3	Musische Bildung	–	–	2	2
1.4	Betriebsführung				
1.4.1	Betriebslehre	2	–	–	2
1.4.2	Rechnungswesen und Steuerkunde	–	2	2	4
1.4.3	Methodik der Betriebs- und Verkaufsberatung	–	–	2	2
	Mindestpflichtstunden	36	34	34	104
2.	Arbeitsgemeinschaften	–	2	2	4
3.	Zusatzfächer für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife				
3.1	Deutsch (Vertiefung)	–	1	–	1
3.2	Englisch (Vertiefung)	–	1	–	1
3.3	Mathematik (Vertiefung)	–	1	–	1

^{*)} Theorie und Fachpraxis

Weitere Fächer können mit Zustimmung des Staatsministeriums als Wahlfächer eingerichtet werden.

2125-5-3-A

Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen nach dem Milch- und Margarinegesetz (AV-Milch)

Vom 11. August 1994

Es erlassen auf Grund

1. von § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 10, BayRS 2125-1-2-A), von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1064) und Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 11 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S)

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,

2. des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E)

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinn dieser Verordnung sind die Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Milch- und Margarinegesetzes fallen.

(2) Handel im Sinn dieser Verordnung betreibt, wer Lebensmittel kauft oder sonst übernimmt, um sie an Wiederverkäufer oder unmittelbar an den Verbraucher abzugeben.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Milch- und Margarinegesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden für die Zulassung von Betrieben und Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 17b der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl I S. 1140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl I S. 409), sind die Regierungen.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des § 4a Abs. 3 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezem-

ber 1972 (BGBl I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl I S. 258), ist die Landesanstalt für Ernährung.

§ 3

Mitwirkung des Milchprüfrings Bayern e. V.

(1) ¹Der Milchprüfing Bayern e. V. übermittelt dem zuständigen Veterinäramt die Kontrollberichte, aus denen hervorgeht, ob die Anforderungen der Milchverordnung an die Tierbestände, die räumlichen Voraussetzungen sowie an den hygienischen Umgang mit der Milch erfüllt werden. ²Er teilt dem Veterinäramt auch die Milcherzeugerbetriebe mit, deren Anlieferungsmilch den Vorschriften für das Herstellen von wärmebehandelter Milch nicht entspricht.

(2) Der Milchprüfing Bayern e. V. übermittelt die im Rahmen der Milch-Güteprüfung festgestellten Mängel auch dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung und dem Tiergesundheitsdienst Bayern e. V.

§ 4

Handel mit Lebensmitteln

(1) In Lager- und Geschäftsräumen muß sichergestellt sein, daß Lebensmittel nicht durch Waren und andere Gegenstände nachteilig beeinflusst werden.

(2) ¹Zur Reinigung der mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände ist eine entsprechende Reinigungsmöglichkeit mit fließendem, warmem Trinkwasser einzurichten, sofern nicht ausschließlich Milch in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird. ²Zapfanlagen sind ordnungsgemäß zu warten, zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Leicht verderbliche Lebensmittel müssen in Kühleinrichtungen so aufbewahrt werden, daß die Temperatur nicht über 10 Grad Celsius ansteigt; sie sind vor schädlicher Lichteinwirkung zu schützen.

(4) ¹Lebensmittel darf nicht behandeln oder in den Verkehr bringen, wer an einer ekelregenden Krankheit leidet. ²Verantwortlich für die Beachtung dieses Verbots ist auch der Betriebsinhaber. ³Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, solange sie an einer ekelregenden Krankheit leiden.

§ 5

Verkauf von Milch außerhalb von Läden

(1) Milch darf außerhalb von Läden nur

1. in Fertigpackungen oder
 2. aus Zapfanlagen, die in einer festen Betriebsstätte zur Abgabe an die Verbraucher gefüllt worden sind,
- gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die gewerbsmäßige Zustellung von Milch an Verbraucher im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes ist nur in Fertigpackungen zulässig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinn von § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 LMBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Handeltreibender entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, daß Lebensmittel nicht nachteilig beeinflußt werden,
2. als Handeltreibender entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Reinigungsmöglichkeit nicht einrichtet oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Zapfanlagen nicht ordnungsgemäß wartet, reinigt oder desinfiziert,
3. als Handeltreibender Lebensmittel entgegen § 4 Abs. 3 Halbsatz 1 nicht in der dort vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder entgegen § 4 Abs. 3 Halbsatz 2 nicht vor schädlicher Lichteinwirkung schützt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Lebensmittel behandelt oder in den Verkehr bringt oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 tätig wird,

5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht für die Beachtung des § 4 Abs. 4 Satz 1 sorgt,

6. Milch außerhalb von Läden entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 in den Verkehr bringt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes** (BayRS 2125-5-3-I), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 455), außer Kraft.

München, den 11. August 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

In Vertretung

Marianne Deml, Staatssekretärin

2230-3-1-1-K

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 12. August 1994

Auf Grund von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – BayRS 2230-1-1-K – und Art. 60 Satz 2 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungspflichtige Lernmittel
- § 3 Verwendbarkeit von Lernmitteln
- § 4 Schulbücher
- § 5 Arbeitshefte und Arbeitsblätter
- § 6 Übrige Lernmittel
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Prüfungsunterlagen
- § 11 Prüfungsverfahren
- § 12 Zulassungsbescheid
- § 13 Nebenbestimmungen zur Zulassung
- § 14 Belegstücke
- § 15 Kosten
- § 16 Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit
- § 17 Verfahren bei Neuauflagen
- § 18 Zulassung für Schulversuche
- § 19 Zulassung zur Erprobung
- § 20 Gewährung von Zuschüssen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage „Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen Lernmittelfreiheit nach Art. 21 Abs. 1, Art. 46 BaySchFG besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher aller Art,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter.

(2) ¹Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. ²Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 16) zugelassen sind.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrkräften hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4

Schulbücher

(1) ¹Schulbücher im Sinn von Art. 21 Abs. 2 BaySchFG sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,

2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern; für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen oder für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.

²Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ³Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch die Schüler vorsehen. ⁴Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) ¹Als Schulbücher im Sinn von Art. 21 Abs. 2 BaySchFG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbüchern gibt.

²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. ³Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung. ⁴Fachbücher im Sinn von Satz 1 Nr. 3, die an Fachakademien für Musik und Berufsfachschulen für Musik Verwendung finden können, sind insbesondere musiktheoretische, musikpädagogische und musikpraktische Lehrbücher, Etüden, Orchesterstudien, Chorbücher sowie Studienpartituren, soweit letztere durch einen Kommentar oder in sonstiger Weise pädagogisch-didaktisch aufbereitet sind.

(3) Für den Unterricht in zweisprachigen Klassen und für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bestimmte ausländische Schulbücher mit Leerstellen für Eintragungen durch die Schüler, die im übrigen den Bedingungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 genügen, werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen, wenn der

Antragsteller oder ein von diesem benannter Dritter die Kosten der Lernmittel trägt.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schule für Behinderte und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

§ 6

Übrige Lernmittel

¹Übrige Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch die Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. ²Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (z. B. strukturiertes Material, Taschenrechner), von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen, Gesetzestexte, Lexika und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften in § 4 oder § 5 genügen und

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten. Das Staatsministerium für Un-

terricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Fachbücher) Ausnahmen zulassen.

§ 8

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Verleger oder Hersteller des Lernmittels. ²Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen. ³Für ausländische Schulbücher für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ist auch die Vertretung des jeweiligen auswärtigen Staates im Inland (Botschaft, Konsulat) antragsberechtigt.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ²Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 10

Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. ²Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) ¹Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. ²Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. ³Ferner müssen für das Lernmittel Art und Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis erkennbar sein bzw. bekanntgegeben werden.

§ 11

Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) ¹Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur

Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. ²Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 12

Zulassungsbescheid

Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

§ 13

Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) ¹Die Zulassung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht und mit einer Befristung und dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rücknahme versehen werden. ²Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 14

Belegstücke

¹Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. ²Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 15

Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 16

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) ¹Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst öffentlich bekanntgegeben. ²Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) ¹Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und

des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird; soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern bei der Rücknahme oder dem Widerruf nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Verfahren bei Neuauflagen

(1) ¹Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. ²Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr sind zwei Prüfstücke beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 18

Zulassung für Schulversuche

(1) ¹Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. ²Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. ³Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. ⁴Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

§ 19

Zulassung zur Erprobung

(1) ¹Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. ²Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. ²Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ³In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und

ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

(3) ¹Wenn das Lernmittel nach dem Ergebnis der Erprobung mindestens die in § 7 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Ausnahmefall eine vorläufige Zulassung aussprechen, wenn

1. für das betreffende Fach bisher weder eine Zulassung noch ein Antrag für eine Zulassung vorliegt und
2. auf Grund der besonderen Verhältnisse (z. B. Verlag im Ausland) bei gegebenem Bedarf kurzfristig mit einer Antragstellung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht zu rechnen ist.

²Die vorläufige Zulassung erstreckt sich nicht auf die in der Anlage festgelegten Erweiterungen des Geltungsbereichs. ³Die vorläufige Zulassung endet mit der regulären Zulassung des Lernmittels nach den §§ 9, 12 und 13, mit dem Widerruf wegen Zulassung eines anderen Lernmittels im regulären Zulassungsverfahren oder wenn die Mindestvoraussetzungen nach § 7 Nrn. 1 bis 3 nicht mehr erfüllt sind.

§ 20

Gewährung von Zuschüssen

(1) ¹Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 21 Abs. 1 BaySchFG sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwandsträger nach den §§ 16 bis 19 rechtswirksam zugelassen waren. ²Satz 1 gilt entsprechend für den erforderlichen Aufwand im Sinn des Art. 46 Satz 2 BaySchFG.

(2) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG und erläßt den Bescheid über diese pauschalierten Zuweisungen. ²Die pauschalierten Zuweisungen werden in einem Jahresbetrag ausgezahlt. ³Stellen sich nach Abschluß der Berechnung der pauschalierten Zuweisungen Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Angaben zur kommunalen Finanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) und Amtlichen Schulstatistik sowie infolge anderer Fehler entstanden sind, so wird der Ausgleich grundsätzlich im nächsten Haushaltsjahr vorgenommen. ⁴In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung der Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr vorgenommen werden.

(3) Die Regierungen sind zuständig zur Festsetzung der Höhe der Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 3 BaySchFG.

(4) ¹Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. ²Ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)** vom 7. Dezember 1989 (GVBl 1990 S. 9, BayRS 2230-3-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GVBl S. 737), außer Kraft.

München, den 12. August 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Volksschulen für Behinderte** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
 - Realschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen besonderer Art** (integriert) in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Hauptschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendreal-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsschulen für Behinderte** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Volksschulen für Behinderte
 - Berufsschulen.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen für Behinderte** im Sinn des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG gilt jeweils die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an entsprechenden Schulen für Nichtbehinderte.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsaufbau-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen
 - Wirtschaftsschulen
 - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen, die einen mittleren Schulabschluß voraussetzen**, gilt auch die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen** in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie und Betriebswirtschaft gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Berufsaufbauschulen
 - Fachoberschulen.
12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
13. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakade-mien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Fachoberschulen
 - Berufsoberschulen
 - zweijährigen Fachschulen.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Abendgymnasien
 - Kollegs.
15. Als Zulassung zum Gebrauch an **Vorklassen zur Fachoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10
 - Berufsaufbauschulen.
16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsober-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Abendgymnasien
 - Kollegs.
17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Realschulen im Wahlunterricht** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im entsprechenden Wahlunterricht.
18. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen für Sozialpflege** gilt bis 31. Juli 1995 die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege.
19. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsschulen und Berufsfachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels im Fach Englisch zum Gebrauch an
 - sonstigen beruflichen Schulen
 - Hauptschulen in den Jahrgangsstufen 8 und 9.

20. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Musik** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen, Gymnasien und Fachakademien für Musik im Fach Musik
 - übrigen beruflichen Schulen in den Fächern Religion, Deutsch, Sozialkunde und Englisch.
21. Als Zulassung zum Gebrauch in allen Ausbildungsrichtungen der **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an einer dieser Ausbildungsrichtungen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**
 Landtag von Nordrhein-Westfalen
 Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

800-21-25-I

**Verordnung
 über die Übertragung von Aufgaben
 in den Ausbildungsberufen „Ver- und Entsorger“ und
 „Ver- und Entsorgerin“ des öffentlichen Dienstes
 nach dem Gesetz zur Ausführung
 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 19. August 1994

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen „Ver- und Entsorger“ und „Ver- und Entsorgerin“ des öffentlichen Dienstes werden der Bayerischen Verwaltungsschule übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 4a der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (ÜVB-BIGStMI), BayRS 800-21-21-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1992 (GVBl S. 413), aufgehoben.

München, den 19. August 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 089/42 92 01/02, Telefax 089/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134